



**INSTITUT FÜR RELIGIONSRECHT
INSTITUT DE DROIT DES RELIGIONS
INSTITUTE OF RELIGIOUS LAW**

DOKUMENTATION

KANTONALER UND LANDESKIRCHLICHER ERLASSE BETREFFEND MITGLIEDSCHAFT ZUR UND AUSTRITT AUS DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHE

Universität Freiburg i. Ue.
Institut für Religionsrecht
Avenue de l'Europe 20
1700 Freiburg
Internet: www.religionsrecht.ch
Tel: +41 26 300 80 23
E-Mail: religionsrecht@unifr.ch

Im Auftrag der
Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)

August 2008

Die vorliegende Dokumentation wurde von Raimund Süess, MLaw, Assistent am Institut für Religionsrecht der Universität Freiburg unter der Aufsicht von Prof. Dr. René Pahud de Mortanges verfasst. Sie wurde von der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) im Zusammenhang mit dem Entscheid des Bundesgerichts vom 16. November 2007 (2P.321/2007) zur Frage des Kirchenaustritts in Auftrag gegeben.

Die Auswertung und die Schlussfolgerungen geben die Meinung des Verfassers wieder. Die RKZ wird ihrerseits weitere juristische Abklärungen treffen und Experten-Meinungen einholen, um auf dieser Grundlage eine Beurteilung der Konsequenzen des Bundesgerichtsentscheids vorzunehmen und ihren Mitgliedern Empfehlungen für das weitere Vorgehen zu unterbreiten.

Zürich, den 4. September 2009

Daniel Kosch, Generalsekretär

Anmerkung:

Die Dokumentation richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Kantone. Die kantonrechtlichen Erlasse sind mit der Ziffer 1 bezeichnet, die landeskirchlichen Erlasse mit der Ziffer 2 und allfällige kirchgemeindliche Regelungen mit der Ziffer 3. Bei explizitem Verweis auf das kanonische Recht, sind auch die entsprechenden Bestimmungen des Codex iuris canonici aufgelistet. Alle Normen, die sich spezifisch auf die Mitgliedschaft und den Austritt beziehen, sind gelb hinterlegt.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	I
Kanton Aargau	1
1.1. Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980	1
2.1. Organisationsstatut der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau (2. Juni 2004)	1
Appenzell-Ausserrhoden	3
1.1. Verfassung des Kantons Appenzell-Ausserrhoden vom 30. April 1995	3
2.1. Ordnung für den Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden (genehmigt vom Regierungsrat am 30. August 1983)	3
Kanton Appenzell-Innerrhoden	5
1.1. Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell Innerrhoden vom 24. Wintermonat 1872	5
1.2. Steuerverordnung (20. November 2000)	5
2.1. Vereinsstatut „Katholische Kirchgemeinden Innerrhodens“ (13. März 1983)	6
Kanton Basel-Landschaft	7
1.1. Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984	7
1.2. Kirchengesetz (3. April 1950)	7
1.3. Regierungsratsbeschluss betreffend die Zugehörigkeit der Kantonseinwohner zu den drei Landeskirchen des Kantons Basel-Landschaft (22. November 1950)	8
2.1. Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft (10. Februar 1976)	9
Kanton Basel-Stadt	10
1.1. Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005	10
1.2. Gesetz betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich- rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenwecken (Kirchengesetz, 8. November 1973)	11
2.1. Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (26. Oktober 1973)	11
Kanton Bern	12
1.1. Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993	12
1.2. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (6. Mai 1945)	12
1.3. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (19. Oktober 1994)	13
2.1. Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern (1. August 1981)	14
Kanton Freiburg	16
1.1. Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004	16

1.2.	Gesetz über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat (26. September 1990)	16
2.1.	Statut der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg (Katholisches Kirchenstatut, 14. Dezember 1996)	17
Kanton Genf		20
1.1.	Constitution de la République et canton de Genève du 24 mai 1847	20
1.2.	Loi autorisant le Conseil d'Etat à percevoir pour les Eglises reconnues qui lui en font la demande, une contribution ecclésiastique (7 juillet 1945)	20
3.1.	Nouveaux statuts paroissiaux (ausgearbeitet im Jahre 2003)	21
Kanton Glarus		22
1.1.	Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988	22
1.2.	Gemeindegesezt vom 3. Mai 1992	22
2.1.	Verfassung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus (römisch katholische Landeskirche, 27. Juni 1990)	23
Kanton Graubünden		24
1.1	Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003	24
2.1.	Verfassung der Katholischen Landeskirche Graubünden (4. Oktober 1959)	24
3.1.	Verfassung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Rhäzüns (20. Dezember 1981)	25
Kanton Jura		26
1.1.	Constitution de la République et Canton du Jura du 20 mars 1977	26
1.2.	Loi concernant les rapports entre les Eglises et l'Etat (26 octobre 1978)	26
2.1.	Constitution de la Collectivité ecclésiastique cantonale catholique-romaine de la République et Canton du Jura (29 juin 1979)	27
2.2.	Ordonnance concernant les sorties d'Eglise (26 juin 1981)	28
Kanton Luzern		30
1.1.	Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007	30
1.2.	Gesetz über die Kirchenverfassung (Einführung und Organisation kirchlicher Synoden, 21. Dezember 1964)	30
2.1.	Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern (25. März 1969)	30
2.2.	Synodalgesetz über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern (Kirchgemeindegesezt, 7. November 2007)	31
2.3.	Synodalgesetz über die römisch-katholische Mirgrantenseelsorge im Kanton Luzern (27. Oktober 2004)	31
Kanton Neuenburg		32
1.1.	Constitution de la République et Canton de Neuchâtel du 24 septembre 2000	32
Kanton Nidwalden		34
1.1.	Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 10. Oktober 1965	34
2.1.	Verfassung der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Nidwalden (26. Oktober 1975)	34

Kanton Obwalden	36
1.1. Verfassung des Kantons Obwalden vom 19. Mai 1968	36
Kanton St. Gallen	37
1.1. Verfassung des Kantons St. Gallen vom 10. Juni 2001	37
1.2. Gesetz über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteiles (25. Juni 1923)	37
2.1. Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen (18. September 1979)	37
Kanton Schaffhausen	39
1.1. Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002	39
1.2. Dekret betreffend die öffentlichen kirchlichen Korporationen (18. November 1889)	39
2.1. Organisation der römisch-katholischen Landeskirche und der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Schaffhausen (10. März 1991)	40
Kanton Schwyz	41
1.1. Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898	41
1.2. Organisationsstatut der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz (8. April 1998), [beschlossen durch den Kantonsrat des Kantons Schwyz]	41
Kanton Solothurn	43
1.1. Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986	43
2.1. Statut der römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn (21. Mai 1950)	43
Kanton Tessin	45
1.1. Costituzione della Repubblica e Cantone Ticino del 14 dicembre 1997	45
1.2. Legge sulla Chiesa cattolica (16 dicembre 2002)	45
2.1. Statuto diocesano (gennaio / febbraio 2005)	45
2.2. Codex Iuris Canonici (25. Januar 1983) deutsche Übersetzung	46
Kanton Thurgau	48
1.1. Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987	48
2.1. Gesetz über die Organisation der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (1. Juli 1968)	48
Kanton Uri	50
1.1. Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984	50
2.1. Verfassung der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri (16. Mai 2004)	50
Kanton Waadt	51
1.1. Constitution du Canton de Vaud du 14 avril 2003	51
1.2. Loi sur les relations entre l'Etat et les Eglises reconnues de droit public (9 janvier 2007)	51
1.3. Loi sur la Fédération ecclésiastique catholique romaine du Canton de Vaud (9 janvier 2007)	51
1.4. Loi sur la reconnaissance des communautés religieuses et sur les relations entre l'Etat et les communautés religieuses reconnues d'intérêt public (9 janvier 2007)	52

2.1.	Statuts de la Fédération des Paroisses catholiques, (30 janvier 1964)	52
3.1.	Statuts types paroissiaux (proposés par la Fédération des Paroisses catholiques du Canton de Vaud)	53
Kanton Wallis		54
1.1.	Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907	54
1.2.	Gesetz über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis (13. November 1991)	54
1.3.	Ausführungsreglement zum Gesetz über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis (7. Juli 1993)	55
2.1.	Die Taufe [2.1.0.], (2003)	55
2.2.	Das kirchliche Begräbnis [2.9.0.], (2003)	55
2.3.	Codex Iuris Canonici (25. Januar 1983) deutsche Übersetzung	56
Kanton Zürich		57
1.1.	Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005	57
1.2.	Kirchengesetz (9. Juli 2007) [das Gesetz ist mit Ausnahme der §§ 26 und 32 noch nicht in Kraft]	57
1.3.	Gesetz über das katholische Kirchenwesen (7. Juli 1963) [Dieses Gesetz gilt noch bis zum vollständigen Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, oben 1.3.]	57
2.1.	Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (28. November 1982)	58
Kanton Zug		59
1.1.	Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894	59
1.2.	Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, 4. September 1980)	59
2.1.	Statut der Vereinigung der katholischen Kirchengemeinden des Kantons Zug [VKKZ], (10. November 2004)	59
Auswertung der Dokumentation		61
1.	Ausgangslage	61
2.	Einleitende Bemerkungen	62
3.	Regelungen in den Kantonsverfassungen	65
4.	Weitere relevante kantonrechtliche Erlasse	66
5.	Regelungen der staatskirchlichen Körperschaften	68
6.	Fazit	72
Anhang 1	Tabellarische Übersicht der Austrittsregelungen	73
Anhang 2	Einschlägige kantonale Erlasse	74
Anhang 3	Einschlägige landeskirchliche Erlasse der römisch-katholischen Kirchen	75



KANTON AARGAU

1.1. Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980

§ 109 Religionsgemeinschaften

¹ Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christ-katholische Kirche werden als Landeskirchen mit öffentlich-rechtlicher Selbstständigkeit und eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt.

² Der Grosse Rat kann weitere Kirchen und Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkennen, womit für sie die nachfolgenden Vorschriften sinngemäss zur Anwendung kommen.

³ Die übrigen Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht. Sie haben die Möglichkeit, die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder in staatlichen Registern eintragen zu lassen.

§ 111 Zugehörigkeit zu den Landeskirchen

¹ Kantonseinwohner gehören der Landeskirche ihrer Konfession an, wenn sie die im Organisationsstatut genannten Erfordernisse erfüllen.

² Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung vorgenommen werden.

³ [Stimm- und Wahlrecht]

§ 115 Verhältnis zum Bistum Basel

Die Bistumsverhältnisse der römisch-katholischen Landeskirche richten sich nach den Übereinkommen der Diözesanstände unter sich und mit der Kurie. Die Vertretung des Kantons in der Diözesankonferenz des Bistums Basel wird durch Abgeordnete der römisch-katholischen Landeskirche besorgt.

2.1. Organisationsstatut der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau (2. Juni 2004)

Art. 1 1. Landeskirche, a) Begriff, Sitz

¹ Die Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Aargau umfasst alle römisch-katholischen Kirchgemeinden.

² Sie ist eine selbständige Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Aarau.

Art. 6 5. Staatliches und kirchliches Recht

¹ [...]

² Die kirchliche Zuständigkeitsordnung bleibt vorbehalten.

Art. 21 1. a) Zugehörigkeit, Rechtsnatur, Austritt [Kirchgemeinde]

¹ Die Kirchgemeinde umfasst sämtliche innerhalb ihres Gebietes wohnhaften Angehörigen der römisch-katholischen Konfession.

² Sie ist eine selbständige Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts.

³ Der Austritt aus der Kirchgemeinde kann jederzeit erfolgen. Er setzt die Erklärung der austretenden Person voraus, dass sie der römisch-katholischen Konfession nicht mehr angehören will. Diese Erklärung ist beim Pfarramt oder bei der Kirchenpflege zu hinterlegen.

Art. 23 2. Rechtsstellung, Aufgaben [der Kirchgemeinde]

[...]

⁴ Sie [die Kirchgemeinden] wirken mit bei der Schaffung und Besetzung von Stellen für die Seelsorge und pflegen die Zusammenarbeit mit den kirchlichen und staatlichen Stellen.



APPENZEL-AUSSERRHODEN

1.1. Verfassung des Kantons Appenzel-Ausserrhoden vom 30. April 1995

Art. 109 a) Grundsatz; Selbständigkeit

¹ Die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

[...]

Art. 110 b) Zugehörigkeit

Die Zugehörigkeit zu einer Kirche regelt sich nach deren Verfassung. Das Recht, durch schriftliche Erklärung aus einer Kirche auszutreten, ist gewährleistet.

2.1. Ordnung für den Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzel Ausserrhoden (genehmigt vom Regierungsrat am 30. August 1983)

Art. 1 Begriff und Zweck [der Kirchgemeinden]

[...]

³ Die religiösen und rein kirchlichen Angelegenheiten besorgen die kirchlichen Behörden.

Art. 3 Mitgliedschaft [zur Kirchgemeinde]

¹ Die Kirchgemeinden umfassen alle Einwohner ihres Gebietes, Schweizer und Ausländer, die sich zur römisch-katholischen Konfession bekennen, und die nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit erklärt haben.

² Der Austritt steht jedem Urteilsfähigen über 16 Jahren offen. Die schriftliche und amtlich beglaubigte Austrittserklärung ist dem Präsidenten des Kirchenverwaltungsrates einzureichen und entbindet ab folgendem Monat von der Steuerpflicht.

Art. 19 Begriff und rechtliche Stellung [des Verbandes]

¹ Der Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden umfasst die bestehenden römisch-katholischen Kirchgemeinden.

² Der Kirchgemeindeverband ist eine Korporation des öffentlichen Rechts mit Wohnsitz am Wohnort des jeweiligen Zentralratspräsidenten.

Der Einzelne kann im Kanton Appenzell-Ausserrhoden also nur Mitglied einer Kirchgemeinde sein. Der Verband dagegen setzt sich aus den jeweiligen Kirchgemeinden zusammen.



KANTON APPENZELL-INNERRHODEN

1.1. Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell Innerrhoden vom 24. Wintermonat 1872

Art. 3

Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirchen sind als Körperschaften öffentlichen Rechts anerkannt. Sie regeln ihre inneren Angelegenheiten selbstständig.

In der Verfassung liegt keine explizite Bestimmung über die Zugehörigkeit / Mitgliedschaft zur Kirche vor. Vielmehr wird auf das Stimmrecht abgestellt:

Art. 46

¹ Die Kirch- und Schulgemeinden bestehen aus den aus Art. 16 Stimmfähigen.

Die Möglichkeit eines Austrittes aus der Kirche lässt sich kantonrechtlich jedoch indirekt über die Steuergesetzgebung herleiten:

1.2. Steuerverordnung (20. November 2000)

Art. 1 Kirchensteuer

Die natürlichen Personen entrichten die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kirchgemeinde ihrer Konfession. Bei Eintritt in die Kirche oder Austritt aus der Kirche ist für die Steuerpflicht des ganzen Steuerjahres die Zugehörigkeit am Ende des Jahres massgebend.

Im Kanton Appenzell-Innerrhoden sind die Kirchgemeinden in einem privatrechtlich organisierten Verein zusammengeschlossen. Das entsprechende Vereinsstatut bestimmt, dass die Mitgliedschaft im Verein den Kirchgemeinden offen steht (Art. 3).

2.1. Vereinsstatut „Katholische Kirchgemeinden Innerrhodens“ (13. März 1983)

Art. 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, die Interessen der Kirchgemeinden zu fördern und sie gemeinschaftlich zu vertreten, insbesondere durch

[...]

b) Wahrung und Vertretung der Interessen der Kirchgemeinden gegenüber den kantonalen Behörden und gegenüber dem Bistum St. Gallen.

[...]

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft steht den Kirchgemeinden Appenzell, Gonten, Brülisau, Schwende, Haslen, Eggerstanden und Oberegg offen.

² Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.

³ Der Austritt kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist je auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 11 Verhältnis zum Dekanat

[...]

³ Die Zuständigkeit der kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Gremien bleiben gewahrt.



KANTON BASEL-LANDSCHAFT

1.1. Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984

§ 136 Kirchen und Religionsgemeinschaften

¹ Die Evangelisch-reformierte, die Römisch-katholische und die Christkatholische Kirche werden als Landeskirchen anerkannt.

² Sie sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

³ Andere Religionsgemeinschaften können die kantonale Anerkennung erlangen. Das Gesetz regelt Voraussetzungen, Inhalt und Verfahren.

§ 138 Zugehörigkeit zu einer Landeskirche, Stimm- und Wahlrecht

¹ Kantonseinwohner gehören der Landeskirche ihrer Konfession an, wenn sie die in der Kirchenverfassung genannten Erfordernisse erfüllen.

² Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.

³ [Stimm- und Wahlrecht]

§ 139 Kirchgemeinden

¹ [...]

² Kirchgemeinden sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

³ [...]

§ 142 Bistum

Die römisch-katholische Bevölkerung des Kantons gehört dem Bistum Basel an. Das Verhältnis zwischen Kanton und Bistum richtet sich nach den Vereinbarungen der Diözesankantone mit der päpstlichen Kurie.

1.2. Kirchengesetz (3. April 1950)

§ 1a

¹ Privatrechtliche Religionsgemeinschaften können die kantonale Anerkennung erlangen, wenn sie

[...]

c. die Rechtsordnung, insbesondere die Glaubens- und Gewissensfreiheit Andersgläubiger, respektieren;

[...]

§ 3

¹ Jeder Kantonseinwohner gehört der Landeskirche seiner Konfession an, sofern er nicht durch schriftliche Erklärung seine Nichtzugehörigkeit oder seinen Austritt erklärt. Diese Erklärung kann sich auch auf seine Kinder unter sechzehn Jahren beziehen. Der Regierungsrat ordnet das Verfahren.

² [Stimmrecht]

§ 7

¹ Die römisch-katholische Bevölkerung des Kantons gehört dem Bistum Basel an. Das Verhältnis zwischen Kanton und Bistum richtet sich nach den Vereinbarungen der Diözesankantone mit der päpstlichen Kurie.

² Der Regierungsrat und die Synode der Römisch-katholischen Landeskirche wählen je einen Vertreter in die Diözesankonferenz.

1.3. Regierungsratsbeschluss betreffend die Zugehörigkeit der Kantonseinwohner zu den drei Landeskirchen des Kantons Basel-Landschaft (22. November 1950)**§ 1**

Kantonseinwohner, die der Landeskirche ihrer Konfession nicht anzugehören wünschen, haben eine schriftliche Erklärung über ihre Nichtzugehörigkeit oder ihren Austritt abzugeben.

§ 2

Die Abmeldung hat beim Präsidenten der Kirchgemeinde zu erfolgen.

§ 3

¹ Die Austrittserklärung kann in gültiger Weise nur abgegeben werden durch Personen im Alter von mehr als sechzehn Jahren.

² Ist der Austretende ein Familienvater, so kann sich seine Erklärung auch auf die in seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinder unter sechzehn Jahren beziehen. Ehefrauen und Kinder über sechzehn Jahre haben ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirche oder ihren Austritt aus derselben selbständig zu melden.

§ 4

Über eine spätere Wiederaufnahme entscheiden die in den Verfassungen der drei Landeskirchen bevollmächtigten Instanzen.

2.1. Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft (10. Februar 1976)

§ 2 Stellung zu Kanton und Kirche

¹ [...]

² In innerkirchlichen Belangen anerkennen Landeskirche und Kirchgemeinden die Lehre und die Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche.

§ 4 Zugehörigkeit

¹ Der Landeskirche gehören alle römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft an, sofern sie nicht durch schriftliche Erklärung beim Präsidium der Kirchgemeinde die Nichtzugehörigkeit oder den Austritt aus der Landeskirche erklärt haben (Kirchengesetz § 3).

² Die Angehörigen der Landeskirche gehören zum Bistum Basel.

³ Einer Kirchgemeinde gehören alle römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der Einwohnergemeinden an, welche die Kirchgemeinde umfasst.



KANTON BASEL-STADT

1.1. Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005

§ 126 Öffentlichrechtlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirche, die Römisch-Katholische Kirche, die Christkatholische Kirche und die Israelitische Gemeinde sind vom Kanton öffentlichrechtlich anerkannt.

² Sie sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

³ Andere Kirchen und Religionsgemeinschaften können auf dem Weg der Verfassungsänderung öffentlichrechtlich anerkannt werden.

§ 128 Zugehörigkeit, Stimm- und Wahlrecht

¹ Jede Person, die im Kanton wohnt, gehört der öffentlichrechtlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft ihrer Konfession oder Religion an, wenn sie die in deren Verfassung genannten Voraussetzungen erfüllt.

² Der Austritt ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung möglich.

³ [Stimm- und Wahlrecht]

§ 129 Untergeordnete Körperschaften und Anstalten

¹ [...]

² Diese [bspw. Kirchgemeinden, Quartiergemeinden] sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

[...]

§ 133 Kantonale Anerkennung anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften

¹ Privatrechtlich organisierte Kirchen und Religionsgemeinschaften können mit der Verleihung besonderer Rechte vom Kanton anerkannt werden, sofern sie:

[...]

d) den jederzeitigen Austritt zulassen.

[...]

1.2. Gesetz betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenwecken (Kirchengesetz, 8. November 1973)

§ 3

¹ Jeder Kantonseinwohner gehört der Kirche seiner Konfession an, wenn er die in deren Verfassung genannten Erfordernisse erfüllt.

² Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. In diese Erklärung können auch die unter der elterlichen Sorge des Austretenden stehenden Kinder unter 16 Jahren einbezogen werden.

2.1. Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (26. Oktober 1973)

§ 1 Zugehörigkeit

Jeder Kantonseinwohner, der nach katholischem Kirchenrecht der römisch-katholischen Konfession angehört, ist Mitglied der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt, im folgenden Kantonalkirche genannt.

Er kann schriftlich seinen Austritt aus der Kantonalkirche geben oder seine Nichtzugehörigkeit erklären.



KANTON BERN

1.1. Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993

Art. 14 Glaubens- und Gewissensfreiheit

¹ [...]

² In keinem Fall ist es zulässig, jemanden zu einer religiösen Handlung oder zu einem Bekenntnis zu zwingen.

Art. 121 Allgemeines

¹ Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind die vom Kanton anerkannten Landeskirchen.

² Sie sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 124 Zugehörigkeit

¹ Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach deren kirchlicher Ordnung.

² Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.

Art. 125 Kirchgemeinden

¹ Jeder Kirchgemeinde gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der betreffenden Landeskirche an.

[...]

1.2. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (6. Mai 1945)

Art. 6 Zugehörigkeit zu den Landeskirchen

¹ Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach deren kirchlichen Ordnung, soweit diese nicht mit Bestimmungen staatlicher Gesetze unvereinbar ist.

² Niemand darf gleichzeitig mehreren Landeskirchen angehören.

³ Über die Fälle, in denen die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche streitig ist, entscheidet die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion *[Fassung vom 10. 11. 1993]* nachdem sie die Organe der beteiligten Landeskirchen angehört hat.

⁴ Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden melden den Kirchgemeinden in der Regel monatlich die Personendaten, welche diese zur Führung und Bereinigung ihrer Mitgliederverzeichnisse benötigen. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung fest. *[Eingefügt am 12. 9. 1995]*

Art. 7 Austritt aus einer Landeskirche

¹ Wer einer Landeskirche angehört, kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Kirchgemeinderat austreten. *[Fassung vom 12. 9. 1995]*

² Der Austritt bezieht sich auf die betreffende Landeskirche als solche und ist für deren ganzen Bereich gültig. Ein Austritt aus einer einzelnen Kirchgemeinde ist nicht möglich. *[Fassung vom 5. 11. 1980]*

Art. 9 Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde besteht aus allen Einwohnern, welche nach Massgabe dieses Gesetzes der betreffenden Landeskirche angehören.

Art. 68 Zugehörigkeit [zur römisch-katholischen Landeskirche]

Angehörige der römisch-katholischen Landeskirche sind alle Einwohner des Kantons Bern, welche die für diese Kirche geltenden kirchlichen Erfordernisse erfüllen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 6.

Art. 69 Stellung zum Bistum Basel

¹ Der römisch-katholische Teil der Bevölkerung des Kantons Bern ist dem Bistum Basel zugeteilt.

² Die daherigen Verhältnisse werden geordnet durch [...] sowie alle seither ergangenen, in Kraft stehenden Beschlüsse der Diözesankonferenz des Bistums Basel, soweit ihnen der Kanton Bern zugestimmt hat.

³ Die Vertretung des Staates in der Diözesankonferenz des Bistums Basel wird durch den Regierungsrat geordnet.

1.3. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (19. Oktober 1994)**1. Feststellung der Zugehörigkeit****Art. 1 Grundsatz**

Die Zugehörigkeit einer natürlichen Person zu einer Landeskirche ist im Einwohnerregister festzuhalten.

Art. 2 Meldepflicht beim Zuzug

¹ Die Organe der Einwohnerkontrolle haben bei der Anmeldung zuziehender Personen deren Zugehörigkeit zu einer Landeskirche festzustellen, in den Akten festzuhalten und den entsprechenden Kirchgemeinden mitzuteilen.

² Personen, die keiner Landeskirche angehören, haben dies beim Zuzug gegenüber der Einwohnerkontrolle glaubhaft zu machen.

Art. 3 Meldepflicht beim Eintritt

Der Kirchgemeinderat meldet Eintritte von Personen, die bereits in der Gemeinde Wohnsitz haben, innert 30 Tagen an die Einwohnerkontrolle und die Steuerregisterführung.

2. Austritt**Art. 4 Austrittserklärung**

¹ Wer aus einer Landeskirche austreten will, hat dies mit einer persönlich unterzeichneten schriftlichen Erklärung mitzuteilen.

² Die Austrittserklärung ist an den Kirchgemeinderat oder eine vom Kirchgemeinderat dazu bestimmten Stelle zu richten.

Art. 5 Gültigkeit für Kinder

Eine Austrittserklärung von Inhaberinnen oder Inhabern der elterlichen Gewalt wirkt für deren Kinder bis zur Vollendung des 16. Altersjahres nur dann, wenn dies ausdrücklich erklärt wird.

Art. 6 Massgeblicher Zeitpunkt

Der Austritt ist in jenem Zeitpunkt vollzogen, in welchem die Austrittserklärung der zuständigen Behörde, der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird.

Art. 7 Meldepflicht beim Austritt

Der Kirchgemeinderat meldet den Austritt innert 30 Tagen an die Einwohnerkontrolle und die Steuerregisterführung.

2.1. Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern (1. August 1981)**Art. 1**

¹ Die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern (Landeskirche) umfasst die römisch-katholische Bevölkerung des Kantons; sie ist ihre kantonale Organisation.

² [...]

Art. 2

[...]

⁴ Die Landeskirche anerkennt die Lehre und Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche. Ihre Mitglieder tragen Mitverantwortung für die Ortskirche des Bistums Basel, für die Kirche in der Schweiz sowie für die Gesamtkirche.

Art. 3

Mitglied der Landeskirche ist jede römisch-katholische Person, die im Kanton Bern wohnt.

Art. 8

¹ [...]

² Die Kirchgemeinden sind juristische Personen des öffentlichen Rechts.

³ [...]

Art. 10

[...]

² Sie [die Landeskirche] bemüht sich, Fragen, welche die Kirche und den Staat berühren, in Zusammenarbeit mit den kirchlichen und den staatlichen Behörden zu lösen.

[...]

Art. 21

Der Synodalrat arbeitet mit der Regionalleitung des Bistums zusammen. Er lädt deren Vertreter zu seinen Sitzungen ein.



KANTON FREIBURG

1.1. Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004

Art. 15 Glauben und Gewissen

[...]

³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten, ihr anzugehören oder sie zu verlassen, und religiösem Unterricht zu folgen.

[...]

Art. 141 Anerkannte Kirchen

¹ Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche sind öffentlichrechtlich anerkannt.

[...]

Art. 142 Andere Kirchen und Religionsgemeinschaften

[...]

² Sie [andere Kirchen und Religionsgemeinschaften] können öffentlichrechtliche Befugnisse erhalten oder öffentlichrechtlich anerkannt werden, wenn ihre gesellschaftliche Bedeutung es rechtfertigt und wenn sie die Grundrechte beachten.

[...]

1.2. Gesetz über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat (26. September 1990)

Art. 4 Anerkannte Kirchen, c) Juristische Personen des Kirchenrechts

Das Bistum Lausanne, Genf und Freiburg, das Domkapitel St. Niklaus, das diözesane Priesterseminar, die Klöster, die kirchenrechtlichen Pfarreien, die Pfarr- und Kaplaneipfründen sowie die andern öffentlichen juristischen Personen des Kirchenrechts werden auch als juristische Personen des öffentlichen Rechts anerkannt.

Art. 7 Kirchenstatut, a) Inhalt und Genehmigung

¹ [...]

² Das Statut und seine Änderungen können erst nach ihrer Genehmigung durch den Staatsrat, und, für die römisch-katholische Kirche, durch die Diözesanbehörde in Kraft treten.

³ Der Staatsrat erteilt seine Genehmigung, wenn das Statut dem kantonalen Recht und dem Bundesrecht entspricht; die Diözesanbehörde erteilt sie, wenn es dem Kirchenrecht nicht widerspricht.

Art. 9 Mitglieder, a) Zugehörigkeit und Austritt

Das Kirchenstatut bestimmt die Bedingungen für die Zugehörigkeit zu den kirchlichen Körperschaften. In den Grenzen des Artikels 49 der Bundesverfassung [aBV] setzt es auch die Modalitäten des Austritts fest.

2.1. Statut der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg (Katholisches Kirchenstatut, 14. Dezember 1996)

Art. 1 Gegenstand

¹ [...]

² Der Anwendungsbereich des kanonischen Rechts bleibt vorbehalten.

Art. 2 Kirchliche Körperschaften, a) Zweck

[...]

³ Zur Förderung des Austauschs innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft zwischen Laien, Ordensleuten, Diakonen, Priestern, dem Bischof und dem Papst pflegen sie den Dialog und die Verständigung mit den kirchlichen Behörden in Achtung der je eigenen Kompetenzen.

[...]

Art. 3 Kirchliche Körperschaften, b) Arten

¹ Kirchliche Körperschaften sind:

a) die pfarreilichen kirchlichen Körperschaften (nachstehend: Pfarreien)

b) die kantonale kirchliche Körperschaft (nachstehend: kantonale Körperschaft)

[...]

2. / I. Mitglieder, Zugehörigkeit

Art. 4 Grundsatz

Jede Person, die ihren Wohnsitz im Kanton hat und nach Kirchenrecht der römisch-katholischen Kirche angehört, ist Mitglied der Pfarrei ihres Wohnsitzes und der kantonalen Körperschaft.

Art. 5 Dauer

Die Zugehörigkeit zu einer Pfarrei und zur kantonalen Körperschaft besteht so lange, als das Mitglied seinen Wohnsitz nicht ausserhalb des Kantons verlegt oder in der vorgeschriebenen Form seinen Austritt erklärt hat.

Art. 6 Pfarreiregister

[...]

2. / III. Mitglieder, Austritt

[Anmerkung zum Abschnitt 2./III. bezüglich Austritt]: Diese [folgenden] Bestimmungen präjudizieren weder die kirchenrechtliche Tragweite, welche die kirchliche Behörde generell oder in jedem Einzelfall der Austrittserklärung und deren Widerruf beimisst, noch die seelsorgerlichen Konsequenzen, die sie daran knüpft.

Art. 8 Grundsatz

Die Zugehörigkeit zu den kirchlichen Körperschaften endet mit dem Austritt aus der römisch-katholischen Kirche.

Art. 9 Erklärung

¹ Wer aus der Kirche austreten will, hat dies mit einer schriftlichen Erklärung zu bezeugen, die dem Pfarreirat entweder von der kirchlichen Behörde, die sie erhalten hat, oder direkt vom Erklärenden mitgeteilt wird.

² Im letzteren Fall wird ein Exemplar der Erklärung dem Pfarrer übergeben.

Art. 10 Erklärender

¹ Der Urheber der Erklärung muss das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und urteilsfähig sein.

² Der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ist zuständig, das Austrittsrecht im Namen seiner Kinder oder Mündel unter sechzehn Jahren auszuüben.

³ Unter Vorbehalt der vorangehenden Bestimmung ist niemand berechtigt, das Austrittsrecht im Namen einer Drittperson auszuüben.

⁴ Kollektive Erklärungen sind ungültig.

Art. 11 Verfahren

¹ Der Pfarreirat bietet der betreffenden Person die Möglichkeit zu einem Gespräch mit dem Pfarrer oder mit einem seiner Mitglieder.

² Er lässt ihr innert dreissig Tagen nach Empfang der Erklärung ein Dokument zukommen, in dem von der Erklärung Kenntnis genommen wird und die öffentlich-rechtlichen Folgen des Austritts erläutert werden.

³ Die Erklärung gilt rückwirkend ab dem Zeitpunkt ihrer Abgabe.

Art. 12 Widerruf der Erklärung

¹ Die Austrittserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

² Die Wiedereingliederung in die römisch-katholische Kirche infolge eines solchen Widerrufs zieht auch die Wiedereingliederung in die kirchlichen Körperschaften nach sich.

³ Die Bestimmungen der Artikel 9 und 11, Abs. 2 und 3, sind sinngemäss anwendbar.

Art. 57 Mitwirkung der Diözesanbehörde

Der Diözesanbischof und die Bischofsvikare haben das Recht, an den Beratungen der Versammlung [der kantonalen Körperschaft] teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Art. 63 Zusammenarbeit mit den Pastoralorganen

¹ In der Ausübung seiner Befugnisse arbeitet der Exekutivrat [der kantonalen Körperschaft] mit den Bischofsvikaren und mit den kantonalen Seelsorgeräten zusammen.

² Er beteiligt die Bischofsvikare an der Ausarbeitung des Voranschlags der kantonalen Körperschaft.



KANTON GENÈVE

Aufgrund der weitgehenden Trennung von Kirche und Staat im Kanton Genf organisieren sich die Kirchen und Religionsgemeinschaften auf privatrechtlicher Basis (siehe unten 1.1., Art. 165 der Verfassung). Entsprechende staatliche Vorgaben (betreffend Mitgliedschaft / Zugehörigkeit) existieren nicht. Die staatlichen Behörden sind jedoch befugt, Kirchensteuern zu Gunsten der Kirchen zu erheben, sofern diese es verlangen. Jedoch ist ausdrücklich geregelt, dass entsprechende Steuerabgaben vom Einzelnen nicht erzwungen werden dürfen (siehe 1.2.).

1.1. Constitution de la République et canton de Genève du 24 mai 1847

Art. 165 Organisation des Eglises

¹ Les cultes s'exercent et les Eglises s'organisent en vertu de la liberté de réunion et du droit d'association. Leurs adhérents sont tenus de se conformer aux lois générales ainsi qu'aux règlements de police sur leur exercice extérieur.

² Les Eglises peuvent, en se conformant aux prescriptions du code fédéral des obligations, acquérir la personnalité civile avec toutes les conséquences juridiques qui en découlent. Elles peuvent se constituer en fondation.

1.2. Loi autorisant le Conseil d'Etat à percevoir pour les Eglises reconnues qui lui en font la demande, une contribution ecclésiastique (7 juillet 1945)

Article unique

[...]

² Le recouvrement de cette contribution ne peut faire l'objet d'aucune contrainte.

[...]

Die römisch-katholische Kirche selbst ist in der sog. „Eglise catholique romaine-Genève (ECR)“ organisiert, ein verglichen mit den Landeskirchen sehr locker konstituierter Verein, welcher in erster Linie finanzielle Fragen behandelt. Im Verein haben sowohl Geistliche als auch Weltliche Einsitz, aber der einzelne Gläubige ist nicht Mitglied. Aus diesem Grund stellt sich auch die Frage der Mitgliedschaft (zum Verein) schon gar nicht.

Gemäss der Website der ECR ist nun auf Stufe der Kirchgemeinde von der Mitgliedschaft die Rede. So wurde im Jahre 2003 von einer „kantonalkirchlichen“ Arbeitsgruppe eine demokratisch aufgewertete Statutenvorlage (statuts type) für die römisch-katholischen Pfarreien des Kantons Genf erstellt. Momentan (Stand: 23. November 2007) haben 40 Pfarreien diese „nouveaux statuts paroissiaux“ übernommen. Die Statuten zeigen uns jedoch, dass es sich freilich nicht um eine Mitgliedschaft zur römisch-katholischen Kirche sondern um die Mitgliedschaft ausschliesslich zum Verein handelt, welche sich vor allem im Stimm- und Wahlrecht äussert. Dementsprechend ist auch ein Austritt (démission) aus dem Verein möglich, doch berührt ein solcher nicht die Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche.

3.1. Nouveaux statuts paroissiaux (ausgearbeitet im Jahre 2003)

Article 1 Constitution

Sous la dénomination de « Paroisse catholique (romaine) de..... », il est constitué une association conformément aux articles 52, 60 et ss du code civil.

Article 2 Buts

¹ En communion avec l'évêque du diocèse, l'association a pour buts:

- d'aider les organes de la pastorale au maintien et au développement de la vie de la communauté, à la lumière de l'Évangile, dans le respect des décrets et instructions de l'évêque et du droit canonique.

[...]

Article 4 Qualité de membres

¹ Sont membres de l'association :

- a. toute personne
 - de religion catholique romaine et
 - résidant sur le territoire de la paroisse et
 - âgée de seize ans révolus,
- b. le curé-modérateur,
- c. le répondant de la paroisse désigné par l'équipe pastorale.

² Des exceptions peuvent être admises avec l'aval de l'équipe pastorale et du conseil de paroisse pour des personnes domiciliées hors du territoire paroissial ou d'une autre confession.

³ Les membres appelés à une fonction élue doivent être civilement majeurs.

⁴ L'exclusion d'un membre de l'association n'est pas possible.

Article 5 Perte de la qualité de membre

¹ La qualité de membre de l'association se perd :

- a. lorsque l'une des conditions de l'article 4 n'est plus remplie,
- b. par la démission écrite ou
- c. le décès.



KANTON GLARUS

1.1. Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988

Art. 127 Kirchgemeinde

¹ Die Kirchgemeinde umfasst die im Kirchgemeindegebiet wohnhaften Angehörigen der betreffenden öffentlich-rechtlich anerkannten Kirche.

² Die Kirchgemeinde regelt im Rahmen des staatlichen Rechts und nach den Vorschriften ihrer Kirche die Angelegenheiten ihrer Konfession für das Kirchgemeindegebiet.

³ [...]

Art. 135 Kirchen

¹ Die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sind staatlich anerkannte, selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

[...]

1.2. Gemeindegesetz vom 3. Mai 1992

Art. 19 Kirchgemeinde

¹ Die Kirchgemeinde umfasst die im Kirchgemeindegebiet wohnhaften Angehörigen der betreffenden Landeskirche.

² Sie besorgt in den Schranken des staatlichen Rechts nach der Verfassung und den anderen Bestimmungen ihrer Kirche die Angelegenheiten ihrer Konfession für das Kirchgemeindegebiet.

³ Für die kommunalen Organisationen anderer Religionsgemeinschaften, die als öffentlichrechtliche Körperschaft anerkannt sind, gelten die Vorschriften über die Kirchgemeinden sinngemäss.

Art. 20 Geltung des Gesetzes für die Kirchgemeinden

¹ Organisation und Verwaltung der Kirchgemeinden müssen den Grundsätzen der Kantonsverfassung und dieses Gesetzes entsprechen; im Übrigen richten sie sich nach den kirchlichen Vorschriften.

² [...]

2.1. Verfassung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus (römisch katholische Landeskirche, 27. Juni 1990)

Art. 1 Bestand

Der Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden (römisch-katholische Landeskirche) umfasst die römisch-katholischen Kirchgemeinden und damit die römisch-katholische Bevölkerung des Kantons Glarus.

Art. 3 Autonomie

¹ [...]

² Sie [die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Glarus] anerkennt im innerkirchlichen Bereich das römisch-katholische Kirchenrecht unter Vorbehalt der bisherigen Rechte und Gewohnheiten.

Art. 26 Mitgliedschaft [zur Kirchgemeinde]

Die Kirchgemeinden umfassen die innerhalb Kirchgemeindegebietes wohnhaften Angehörigen der römisch-katholischen Konfession, die nicht gegenüber ihrer Kirchgemeinde schriftlich den Austritt oder die Nichtzugehörigkeit erklärt haben.



KANTON GRAUBÜNDEN

1.1 Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003

Art. 98 Landeskirchen und Kirchgemeinden

¹ Die evangelisch-reformierte Kirche und die römisch-katholische Kirche sind öffentlichrechtlich anerkannt.

² Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sowie die Katholische Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

³ [...]

2.1. Verfassung der Katholischen Landeskirche Graubünden (4. Oktober 1959)

Art. 1 Begriff und Zweck der Landeskirche

Die Katholische Landeskirche von Graubünden ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft auf territorialer und personaler Grundlage. Sie ordnet die landeskirchenrechtlichen Verhältnisse des katholischen Landesteiles in Berücksichtigung der Gesetze der römisch-katholischen Kirche und der Kantonsverfassung.

In personeller Hinsicht umfasst die Katholische Landeskirche alle Kantonseinwohner römisch-katholischer Konfession.

Art. 2^{bis} Zusammenarbeit bei gemischten Belangen

Die Organe der Katholischen Landeskirche Graubünden vertreten im Rahmen ihrer Befugnisse die Anliegen der katholischen Bevölkerung des Kantons gegenüber kirchlichen und staatlichen Behörden.

Angelegenheiten gemischter Natur sind in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kirchlichen Organen zu ordnen. Nach Möglichkeit sind Übereinkommen zwischen der Landeskirche und den kirchlichen Instanzen anzustreben.

Bei der Lösung von Angelegenheiten gemischter Natur, welche sowohl die Kirche als auch den Staat betreffen, wirken die Organe der Katholischen Landeskirche mit den kirchlichen und staatlichen Behörden zusammen. Bei Bedarf vermitteln sie zwischen Kirche und Staat.

Art. 19

[...]

In personeller Hinsicht umfassen die Kirchgemeinden alle auf ihrem Gebiet wohnhaften Einwohner römisch-katholischer Konfession.

Bereiche wie Mitgliedschaft und Austritt werden auf Ebene der Kirchgemeinde ausführlicher geregelt, was ein Blick auf die Verfassungen einiger ausgewählten Kirchgemeinden im Internet bestätigt. Als Beispiel soll die Verfassung der Kirchgemeinde Rhäzüns herangezogen werden:

**3.1. Verfassung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Rhäzüns
(20. Dezember 1981)****Art. 2 Zugehörigkeit**

Die Kirchgemeinde umfasst alle auf dem in Art. 1 bezeichneten Gebiet wohnhaften, römisch-katholischen Einwohner.

Die Zugehörigkeit erlischt durch Austritt aus der katholischen Kirche. Für den Austritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung an den Kirchenrat. Nach erfolgtem Austritt sind die Kirchensteuern für das laufende Jahr nur pro rata temporis zu bezahlen.



KANTON JURA

1.1. Constitution de la République et Canton du Jura du 20 mars 1977

Art. 130 Eglises reconnues

¹ L'Eglise catholique romaine et l'Eglise réformée évangélique du Canton sont reconnues collectivités de droit public.

[...]

Art. 132 Appartenance à une Eglise reconnue

¹ Chaque habitant du Canton appartient à l'Eglise de sa confession s'il remplit les conditions qu'elle exige.

² Tout membre d'une Eglise reconnue peut en sortir par une déclaration écrite.

Art. 133 Paroisses

¹ [...]

² Les paroisses sont des collectivités de droit public.

1.2. Loi concernant les rapports entre les Eglises et l'Etat (26 octobre 1978)

Art. 9 Appartenance à une Eglise reconnue

Les Constitutions ecclésiastiques déterminent les conditions d'appartenance aux Eglises reconnues.

Art. 10 Sortie et non-appartenance, a) Procédure [révisé le 1^{er} janvier 2003]

¹ Tout membre peut, s'il est âgé de seize ans révolus et capable de discernement, sortir d'une Eglise reconnue ou déclarer sa non appartenance à celle-ci, par une déclaration écrite adressée à la paroisse de son domicile.

² Les détenteurs de l'autorité parentale ou tutélaire décident de l'appartenance des enfants et adolescents de moins de seize ans.

³ Sous réserve de l'alinéa 2, nul n'est autorisé à faire une déclaration de sortie ou de non-appartenance au nom d'autrui.

⁴ L'autorité exécutive de l'Eglise reconnue ou de la paroisse remet à l'intéressé, de même qu'au contrôle des habitants de la commune de domicile, une attestation de sortie.

Art. 10a b) Effet [Introduit le 1^{er} janvier 2003]

¹ La sortie de l'Eglise reconnue prend effet dès le jour où est adressée la déclaration de sortie ou de non-appartenance.

² L'impôt ecclésiastique est dû jusqu'à cette date.

Art. 10b Admission et réadmission [Introduit le 1^{er} janvier 2003]

En cas d'admission ou de réadmission dans une Eglise reconnue, l'assujettissement à l'impôt ecclésiastique commence l'année fiscale qui suit le dépôt de la demande.

Art. 35 Conventions concernant l'Evêché de Bâle

¹ A la demande de l'Eglise catholique romaine du canton du Jura et sous réserve du droit fédéral, la République et Canton du Jura peut adhérer aux conventions concernant l'Evêché de Bâle.

² La présente loi s'applique sous réserve desdites conventions.

2.1. Constitution de la Collectivité ecclésiastique cantonale catholique-romaine de la République et Canton du Jura (29 juin 1979)**Article 2 Buts**

[...]

⁴ Tenant compte des exigences pastorales, les organes de la Collectivité ecclésiastique cantonale et des communes ecclésiastiques réalisent leurs buts en liaison avec l'Evêque et en collaboration étroite avec les conseils régional, presbytéral et pastoral, ainsi qu'avec les conseils d'évangélisation.

Article 4 Participation des membres

Dans la réalisation de leurs tâches, la Collectivité ecclésiastique cantonale et les communes ecclésiastiques font appel à la corresponsabilité et à la participation de tous leurs membres.

Article 5 Droit réservé

¹ [...]

² Le droit canonique général et particulier est réservé pour les domaines qui ne sont pas de la compétence des organes de la Collectivité ecclésiastique cantonale et des communes ecclésiastiques ou qui ne sont pas réglés par des conventions de droit public.

Article 7 Appartenance

¹ Toute personne domiciliée dans le canton et appartenant, d'après le droit canonique, à l'Eglise catholique-romaine, est membre de la Collectivité ecclésiastique cantonale.

² Sont réservés les droits créés par concordats avec les cantons voisins.

Article 8 Sortie

Tout membre reste dans la Collectivité ecclésiastique cantonale aussi longtemps qu'il n'a pas déclaré sa sortie dans les formes prescrites par la loi.

Article 9 Devoirs des membres

Tout membre est tenu d'accomplir ses devoirs envers la Collectivité ecclésiastique cantonale et envers la commune ecclésiastique.

Article 30 Autres compétences [du conseil de la Collectivité ecclésiastique cantonale]

En outre, le Conseil de la Collectivité ecclésiastique cantonale :

[...]

g. collabore avec les organes diocésains ;

[...]

Article 35 Nature juridique et autonomie [des communes]

[...]

² Les communes ecclésiastiques comprennent l'ensemble des catholiques-romains domiciliés sur leur territoire.

[...]

2.2. Ordonnance concernant les sorties d'Eglise (26 juin 1981)

Chapitre I – Sorties

Article premier Déclaration de sortie

¹ Tout membre de la Collectivité ecclésiastique cantonale jouit de ses droits et remplit ses devoirs envers elle aussi longtemps qu'il n'a pas déclaré sa sortie.

² Le droit de formuler une déclaration de sortie n'appartient qu'aux personnes âgées de 16 ans révolus et capables de discernement.

(Article 16 du Code civil suisse).

³ Une déclaration de sortie formulée par le détenteur de l'autorité parentale n'a d'effet pour ses enfants âgés de moins de 16 ans que si mention en est faite expressément.

Article 2 Procédure de sortie

¹ La sortie de la Collectivité ecclésiastique cantonale doit être annoncé par écrit, dans une déclaration signée personnellement par l'intéressé et adressée au conseil de la commune ecclésiastique de domicile.

² Une déclaration de sortie présentée en commun par plusieurs personnes (sortie collective) est inopérante.

³ Le conseil de la commune ecclésiastique est compétent pour recevoir la déclaration de sortie. Il s'assure que les conditions requises sont remplies.

⁴ Dans les trente jours à compter de la réception de la déclaration de sortie, le conseil de la commune ecclésiastique remet à l'intéressé, de même qu'au contrôle des habitants de la commune de domicile, une attestation de sortie, après en avoir référé au prêtre desservant la commune ecclésiastique.

⁵ Si le conseil de la commune ecclésiastique rejette la déclaration de sortie, il doit, dans les trente jours, en communiquer les motifs par écrit à l'intéressé.

⁶ La décision du conseil de la commune ecclésiastique peut être portée devant le juge administratif, qui statue en première instance.

Article 3 Effet de sortie

¹ La sortie de la Collectivité ecclésiastique cantonale prend effet dès le jour où est signée la déclaration de sortie.

² L'assujettissement à l'impôt ecclésiastique tombe avec effet au jour où, en droit, la sortie est définitive.

³ Demeurent réservées les directives diocésaines.

Chapitre II – Réadmission**Article 4 Réadmission**

¹ La réadmission dans la Collectivité ecclésiastique cantonale peut avoir lieu en tout temps, sur demande écrite présentée au conseil de la commune ecclésiastique de domicile.

² Si le conseil de la commune ecclésiastique entend s'opposer à la réadmission, il transmet la demande au Conseil de la Collectivité ecclésiastique cantonale qui statue.

³ La réadmission est valable aussi pour les enfants du requérant qui sont âgés de moins de 16 ans.

⁴ L'assujettissement à l'impôt ecclésiastique commence le jour, où, en droit, la réadmission est définitive.

Article 5 Entrée en vigueur

[...]



KANTON LUZERN

1.1. Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007

§ 79 Öffentlich-rechtliche Anerkennung

¹ Die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Landeskirche sind anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechts.

² [...]

1.2. Gesetz über die Kirchenverfassung (Einführung und Organisation kirchlicher Synoden, 21. Dezember 1964)

§ 1 Landeskirche

[...]

² Die im Kanton wohnhaften Angehörigen der Konfession bilden auf Grund der Kirchenverfassung eine Landeskirche. Diese kann durch die Kirchenverfassung auch anders bezeichnet werden.

[...]

2.1. Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern (25. März 1969)

§ 2 Kirchgemeinden

¹ [...]

² Die römisch-katholischen Kirchgemeinden sind die öffentlich-rechtlichen Körperschaften ihrer katholischen Einwohnerinnen und Einwohner.

³ [...]

§ 5 Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche

¹ Die Angehörigen der Landeskirche sind dem zuständigen römisch-katholischen Bistum eingegliedert.

² In innerkirchlichen Belangen anerkennen Landeskirche und Kirchgemeinden die Lehre und Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche.

³ [...]

§ 12 Katholikinnen und Katholiken

Wer nach kirchlicher Ordnung der römisch-katholischen Kirche angehört, gilt für Landeskirche und Kirchgemeinden als Katholikin oder Katholik, solange sie oder er dem zuständigen Kirchenrat am gesetzlich geregelten Wohnsitz nicht schriftlich erklärt hat, der römisch-katholischen Konfession nicht mehr anzugehören.

§ 13 Mitgliedschaft

¹ Mitglied der Kirchgemeinde ist jede Katholikin und jeder Katholik, die oder der in ihrem Gemeindegebiet den gesetzlich geregelten Wohnsitz hat.

² Wer einer Kirchgemeinde angehört, ist zugleich Mitglied der Landeskirche.

2.2. Synodalgesetz über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern (Kirchgemeindegesetz, 7. November 2007)**§ 2 Geltungsbereich**

[...]

⁴ In innerkirchlichen Belangen anerkennen die Landeskirche und die Kirchgemeinden die Lehre und Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche (§ 5 Absatz 2 Kirchenverfassung).

2.3. Synodalgesetz über die römisch-katholische Migrantenseelsorge im Kanton Luzern (27. Oktober 2004)**§ 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Migrantenseelsorge der römisch-katholischen Kirche des Kantons Luzern“ und mit der Kurzbezeichnung „Migrantenseelsorge“ besteht eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne von § 7 Abs. 3 der Kirchenverfassung mit Sitz in Luzern.

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Migrantinnen und Migranten mit gesetzlich geregelter Wohnsitz im Kanton Luzern, die nach kirchlicher Ordnung Mitglieder der römisch-katholischen Kirche sind, gehören der römisch-katholischen Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes und der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern an, solange sie nicht dem zuständigen Kirchenrat schriftlich erklärt haben, der römisch-katholischen Konfession nicht mehr anzugehören.

² Eine Austrittserklärung aus der römisch-katholischen Kirche wird auf Ende des Monats wirksam, in dem die Willenserklärung der zuständigen Kirchgemeinde zugestellt wird.



KANTON NEUCHÂTEL

Neben dem Kanton Genf kennt auch der Kanton Neuchâtel das System einer weitgehenden Trennung von Kirche und Staat, was jedoch nicht ausschliesst, dass der Kanton religiöse Gemeinschaften anerkennen kann. Dies ist ausdrücklich in der Verfassung vom 24. September 2000 geregelt, einerseits in Art. 97 Abs. 2 und andererseits, konkret auf die Kirchen bezogen, in Art. 98 Abs. 1.

Explizit ist auch das Recht zur Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft im Rahmen der Glaubens- und Gewissensfreiheit in Art. 16 Abs. 2 der Verfassung geregelt:

1.1. Constitution de la République et Canton de Neuchâtel du 24 septembre 2000

Art. 16 Liberté religieuse

¹ [...]

² Toute personne a le droit d'appartenir à une communauté religieuse et d'accomplir un acte ou de suivre un enseignement religieux. Nul ne peut y être contraint.

Art. 97 Principes

¹ [...]

² L'Etat est séparé des Eglises et des autres communautés religieuses. Il peut toutefois les reconnaître comme institutions d'intérêt public.

³ [...]

Art. 98 Eglises reconnues

¹ L'Etat reconnaît l'Eglise réformée évangélique, l'Eglise catholique romaine et l'Eglise catholique chrétienne du Canton de Neuchâtel comme des institutions d'intérêt public représentant les traditions chrétiennes du pays.

[...]

Was unter der Anerkennung im öffentlichen Interesse zu verstehen ist, wird im «Concordat entre l'Etat de Neuchâtel et l'Eglise réformée évangélique du Canton de Neuchâtel, l'Eglise catholique romaine et l'Eglise catholique chrétienne» vom 2. Mai 2001 genauer ausgeführt. Unter anderem ist auch im Kanton Neuchâtel eine freiwillige Kirchensteuer, welche von den staatlichen Behörden (umsonst) erhoben wird, vorgesehen.

Bezüglich der Organisation und Repräsentation ist die römisch-katholische Kirche in der als Verein konstituierten und hauptsächlich auf die finanziellen Belange ausgerichteten „Fédération catholique romaine neuchâteloise“ zusammengeschlossen, ähnlich wie im Kanton Genf. Da auch in diesem Fall die einzelne Katholikin und der einzelne Katholik nicht der Fédération angehören kann, stellt sich auch hier die Frage der Mitgliedschaft nicht.

Über mögliche weitergehende Regelungen (etwa auf Kirchgemeindeebene) gibt die Website der römisch-katholischen Kirche des Kantons Neuenburg keine Auskunft.



KANTON NIDWALDEN

1.1. Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 10. Oktober 1965

Art. 34 Römisch-katholische Kirche

¹ Die römisch-katholische Kirche ist Landeskirche.

² Der Landrat ist zuständig, den Kanton im Rahmen des Bundesrechts beim Abschluss der für das Verhältnis zum Bistum notwendigen Übereinkommen mit der Kurie zu vertreten.

Art. 38 Zugehörigkeit zur Kirche

Die Kantonseinwohner sind Glieder einer öffentlichrechtlich anerkannten Kirche, sofern sie deren Konfession angehören; Übertritt und Austritt haben durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten der Kirchgemeinde oder Kapellgemeinde zu erfolgen.

2.1. Verfassung der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Nidwalden (26. Oktober 1975)

Art. 1 Landeskirche

¹ Die Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Nidwalden ist die Organisation der römisch-katholischen Kantonseinwohner.

² Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

³ [...]

Art. 2 Kirchgemeinden und Kapellgemeinden

¹ [...]

² Die Kirchgemeinden und Kapellgemeinden sind die öffentlichrechtlichen Körperschaften ihrer römisch-katholischen Einwohner; als Glieder der Landeskirche unterstehen sie der landeskirchlichen Rechtsetzung.

³ [...]

Art. 5 Verhältnis zu Staat und Kirche 3. römisch-katholische Kirche

¹ In innerkirchlichen Belangen anerkennen Landeskirche und Kirchgemeinden Lehre und Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche.

² Zum Abschluss der für das Verhältnis zum Bistum notwendigen Übereinkommen ist im Rahmen des Bundesrechts der Landrat zuständig.

Art. 9 Mitgliedschaft

¹ Glied der Landeskirche ist jeder römisch-katholische Kantonseinwohner, solange er nicht durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten der Kirchgemeinde aus der römisch-katholischen Kirchgemeinde austritt.

² Wer der Landeskirche angehört, ist Glied der Kirchgemeinde, in welcher er Wohnsitz hat.



KANTON OBWALDEN

1.1. Verfassung des Kantons Obwalden vom 19. Mai 1968

Art. 3 Kirchen

¹ Die römisch-katholische Konfession als Mehrheitsbekenntnis und die evangelisch-reformierte Konfession werden als Kirchen mit öffentlich-rechtlicher Selbständigkeit und eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt und geniessen den Schutz des Staates.

² [...]

Art. 4 Kirchenorganisation

¹ Die Religionsgemeinschaften organisieren sich nach ihrem kirchlichen Selbstverständnis.

² Für die katholische Kirchenorganisation ist das katholische Kirchenrecht massgebend. Die Kirchgemeindeorganisation vollzieht sich nach Massgabe der Kantonsverfassung.

³ [...]

⁴ [...]

Art. 102 Kirchgemeinden, Mitgliedschaft

¹ Die im Kirchgemeindesprengel wohnenden Angehörigen einer öffentlich-rechtlich anerkannten Kirche gehören der Kirchgemeinde an.

[...]

Auf der Ebene der Landeskirche liegt das „Statut des Verbands römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Obwalden“ (vom 1. Januar 2002) vor, welches jedoch in erster Linie organisationsrechtliche Bestimmungen enthält. In einem Schreiben vom 4. März 2003 wurde dem Institut für Religionsrecht mitgeteilt, dass es im Kirchgemeindevorband Obwalden – nebst erwähntem Statut – keine Rechtssammlung gibt.



KANTON ST. GALLEN

1.1. Verfassung des Kantons St. Gallen vom 10. Juni 2001

Art. 109 Bestand und Anerkennung

¹ Als öffentlich-rechtliche Körperschaften sind folgende Religionsgemeinschaften anerkannt:

a) der Katholische Konfessionsteil und seine Kirchgemeinden;
[...]

² Das Bistum St.Gallen, die Evangelische Kirche, die Christkatholische Kirche und die Jüdische Gemeinde bestehen nach ihrem Selbstverständnis.

1.2. Gesetz über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteiles (25. Juni 1923)

Art. 1

¹ Die religiösen und rein kirchlichen Angelegenheiten besorgen die kirchlichen Behörden.

[...]

2.1. Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen (18. September 1979)

Art. 1 Rechtsstellung

¹ Der Katholische Konfessionsteil des Kantons St. Gallen ist die nach den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaates organisierte Gemeinschaft der Katholiken römisch-katholischen Bekenntnisses.

[...]

Art. 2 Aufgaben

¹ [...]

² Die rein kirchlichen Angelegenheiten sind Sache der kirchlichen Behörden.

³ Beschlüsse im Einvernehmen konfessioneller und kirchlicher Behörden sind erforderlich, wo diese Verfassung es vorsieht.

Art. 3 Rechtliche Stellung des Bistums St. Gallen

¹ Das rechtliche Verhältnis des Konfessionsteils zum Bistum St. Gallen richtet sich nach dem Bistumskonkordat.

² Das Bistum St. Gallen ist als öffentlich-rechtliche juristische Person anerkannt.

Art. 3^{bis} Zusammenarbeit mit dem Bistum

¹ Der Konfessionsteil arbeitet in pastoralen Aufgaben mit dem Bistum zusammen.

Art. 6 Zugehörigkeit

¹ Dem Konfessionsteil gehören die Katholiken römisch-katholischen Bekenntnisses an, die in einer st. gallischen Kirchgemeinde wohnen.

² Die Zugehörigkeit erlischt, wenn dem Kirchenverwaltungsrat schriftlich und mit beglaubigter Unterschrift der Austritt aus der römisch-katholischen Kirche mitgeteilt wird.

Art. 55 Rechtsstellung [der Kirchgemeinden]

¹ [...]

² Ihr [der Kirchgemeinde] gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Katholiken römisch-katholischen Bekenntnisses an.

Konkreter mit dem Austritt befasst sich die Weisung des Bistums St. Gallen „Seelsorge bei Kirchaustritt“ (Nr. 3.3.5 der Sammlung diözesaner und interdiözesaner Hilfen, Regelungen und Weisungen für die Seelsorge).



KANTON SCHAFFHAUSEN

1.1. Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002

Art. 108 Öffentlichrechtliche Anerkennung

¹ Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt.

² Der Kantonsrat kann weitere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkennen. Die Voraussetzungen und Auswirkungen der öffentlich-rechtlichen Anerkennung richten sich sinngemäss nach Art. 109 bis 113.

Art. 110 Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft in einer anerkannten Kirche richtet sich nach deren Organisationsstatut.

² Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.

1.2. Dekret betreffend die öffentlichen kirchlichen Korporationen (18. November 1889)

Art. 2

Eine solche Verleihung [der Rechte einer öffentlichen kirchlichen Korporation] kann nur stattfinden solchen Genossenschaften gegenüber, welche

[...]

b) ihre Organisation vorlegen, aus welcher erhellt,

1. dass dieselbe keinerlei Bestimmungen enthält, welche der staatlichen Gesetzgebung widersprechen oder den Interessen der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen;

[...]

2.1. Organisation der römisch-katholischen Landeskirche und der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Schaffhausen (10. März 1991)

Art. 1 Rechtsnatur

Die römisch-katholische Landeskirche und die römisch-katholischen Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Korporationen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit.

Art. 2 Selbständigkeit

Die römisch-katholische Landeskirche und die römisch-katholischen Kirchgemeinden ordnen ihre inneren Angelegenheiten im Rahmen des Staatsrechts selbständig nach den Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts.

Art. 3 Wesen [der römisch-katholischen Landeskirche]

Die römisch-katholische Landeskirche ist die Vereinigung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Schaffhausen.

Art. 6 Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche

Die römisch-katholische Landeskirche untersteht der für das Gebiet des Kantons Schaffhausen geltenden Diözesanordnung.

Art. 19 Mitgliedschaft [zur Kirchgemeinde]

Mitglied der Kirchgemeinde ist jede in der Kirchgemeinde wohnhafte Person, die auf Grund der kirchlichen Ordnung der römisch-katholischen Kirche angehört, sich zu ihrem Glauben bekennt und nicht schriftlich den Austritt genommen oder die Nichtzugehörigkeit erklärt hat. Erklärungen über den Austritt vor dem vollendeten 16. Altersjahr haben vom Inhaber der elterlichen Gewalt auszugehen.



KANTON SCHWYZ

1.1. Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898

Art. 91 [Fassung vom 25. März 1992]

¹ Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche werden als Kantonalkirchen anerkannt. Sie sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² [...]

Art. 93 [Fassung vom 25. März 1992]

¹ Kantonseinwohner gehören der Kantonalkirche ihrer Konfession an, wenn sie die im Organisationsstatut genannten Erfordernisse erfüllen.

² Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an die zuständige Kirchgemeinde erfolgen.

³ [Stimm- und Wahlrecht]

§ 94 [Fassung vom 25. März 1992]

¹ [...]

² Die Kirchgemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

³ [...]

1.2. Organisationsstatut der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz (8. April 1998), [beschlossen durch den Kantonsrat des Kantons Schwyz]

§ 2 2. Mitgliedschaft

Jede Person, die ihren Wohnsitz im Kanton hat, nach Kirchenrecht der römisch-katholischen Kirche angehört und nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit schriftlich erklärt hat, ist Mitglied der Kantonalkirche und der Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes.

§ 3 3. Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche

¹ [...]

² In kirchlichen Belangen anerkennen Kantonalkirche und Kirchgemeinden Glaubenslehre und Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche.

³ [...]

§ 4 4. Verhältnis zum Bistum

¹ Unter Vorbehalt der Rechte des Kantons regelt die Kantonalkirche für sich und für die Kirchgemeinden die Beziehungen zum Bistum und zum Kloster Einsiedeln auf vertraglichem Weg.

² Gegenstand einer solchen Vereinbarung können namentlich sein:

- a) die Gewährung von Beiträgen an die Verwaltung des Bistums;
- b) die Verwaltung und Beaufsichtigung der kirchlichen Stiftungen, Güter, Fonds und Einrichtungen;
- c) die Teilnahme kirchlicher Vertreter an den Sitzungen des Kantonskirchenrates.



KANTON SOLOTHURN

1.1. Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986

Art. 53 Grundsatz

¹ Die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt.

² [...]

Art. 54 Organisation

¹ Die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften organisieren sich in Kirchgemeinden.

² Die Kirchgemeinden können sich zu Synoden zusammenschliessen.

Art. 55 Kirchgemeinden

¹ Die Kirchgemeinde umfasst alle in ihrem Gebiet wohnenden Angehörigen einer anerkannten Religionsgemeinschaft. Die Kirchgemeinden erfüllen die weltlichen Bedürfnisse ihrer Konfession und weitere Aufgaben im Rahmen der innerkirchlichen Ordnung.

² Der Austritt aus einer anerkannten Religionsgemeinschaft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Kirchgemeinderat erklärt werden.

³ [...]

2.1. Statut der römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn (21. Mai 1950)

§ 1 Name

Die Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn (Synode) ist der öffentlich-rechtliche Zusammenschluss der Römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Solothurn nach Artikel 54 Absatz 2 der Kantonsverfassung.

§ 2 Zweck

[...]

³ Nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der Solidarität unterstützt die Synode die Kirchgemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben, ferner kantonale, diözesane und überdiözesane Aufgaben der römisch-katholischen Kirche.

[...]

⁶ Die Befugnisse der kirchlichen Behörden in rein religiösen und kirchlichen Angelegenheiten bleiben vorbehalten.

Weitere einschlägige Erlasse, bzw. Normen sind weder auf der Homepage der römisch-katholischen Landeskirche Solothurn, noch im Institut für Religionsrecht zu finden.



KANTON TESSIN

1.1. Costituzione della Repubblica e Cantone Ticino del 14 dicembre 1997

Art. 24 Comunità religiose

¹ La Chiesa cattolica apostolica romana e la Chiesa evangelica riformata hanno la personalità di diritto pubblico e si organizzano liberamente.

² [...]

1.2. Legge sulla Chiesa cattolica (16 dicembre 2002)

Art. 1 Definizione

¹ [...]

² Essa [la Chiesa cattolica apostolica romana] comprende la Diocesi, le Parrocchie e altre istituzioni o Enti ecclesiastici eretti dall'Ordinario, Vescovo di Lugano.

Art. 2 Appartenenza e uscita

Le condizioni di appartenenza alle corporazioni ecclesiastiche, cantonale e locali, sono stabilite dallo statuto ecclesiastico, che fissa parimenti le modalità di uscita nei limiti dell'art. 15 della Costituzione federale.

2.1. Statuto diocesano (gennaio / febbraio 2005)

1. Legittimazione

Lo Statuto ecclesiastico regola quanto la legge sulla Chiesa cattolica gli demanda, nel rispetto dell'art. 15 della Costituzione federale e delle leggi canoniche.

4. Appartenenza

Appartiene alla corporazione ecclesiastica cantonale, come fedele, ogni membro della Chiesa cattolica residente nel territorio della Diocesi di Lugano.

5. Uscita dalla corporazione ecclesiastica

¹ Il fedele che intende uscire dalla corporazione ecclesiastica deve darne comunicazione scritta al Consiglio parrocchiale della propria Parrocchia.

² Con la dichiarazione di uscita la persona è liberata da ogni diritto e da ogni dovere nei confronti della corporazione ecclesiastica.

6. Riammissione

La persona uscita dalla corporazione ecclesiastica può in ogni momento chiedere la propria riammissione.

7. Diritti e doveri

¹ Tutti i fedeli partecipano alla vita della Chiesa ai sensi dei cann. 208-223 (diritti e obblighi di tutti i fedeli) e dei cann. 224-231 (diritti e obblighi dei fedeli laici).

In questa sede si ricordano:

- a) il diritto e dovere di manifestare all'autorità competente il proprio pensiero su ciò che riguarda il bene della Chiesa (cfr. can. 212 § 3);
- b) il diritto di promuovere e sostenere l'attività pastorale anche con proprie iniziative (cfr. can. 216);
- c) l'obbligo di sovvenire alle necessità finanziarie della Chiesa e di promuovere la giustizia sociale (cfr. can. 222 § 1 e § 2);
- d) l'obbligo di tener conto, nell'esercizio dei propri diritti, del bene comune della Chiesa, come pure dei diritti altrui e dei propri doveri nei confronti degli altri (cfr. can. 223 § 1).

² [...]

2.2. Codex Iuris Canonici (25. Januar 1983) deutsche Übersetzung

Can. 212 § 3

Entsprechend ihrem Wissen, ihrer Zuständigkeit und ihrer hervorragenden Stellung haben sie [die Gläubigen] das Recht und bisweilen sogar die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, den geistlichen Hirten mitzuteilen und sie unter Wahrung der Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten und der Ehrfurcht gegenüber den Hirten und unter Beachtung des allgemeinen Nutzens und der Würde der Personen den übrigen Gläubigen kundzutun.

Can. 216

Da alle Gläubigen an der Sendung der Kirche teilhaben, haben sie das Recht, auch durch eigene Unternehmungen je nach ihrem Stand und ihrer Stellung eine apostolische Tätigkeit in Gang zu setzen oder zu unterhalten; keine Unternehmung darf sich jedoch ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität katholisch nennen.

Can. 222 § 1

Die Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind.

Can. 222 § 2

Sie sind auch verpflichtet, die soziale Gerechtigkeit zu fördern und, des Gebotes des Herrn eingedenk, aus ihren eigenen Einkünften die Armen zu unterstützen.

Can. 223 § 1

Bei der Ausübung ihrer Rechte müssen die Gläubigen sowohl als einzelne wie auch in Vereinigungen auf das Gemeinwohl der Kirche, die Rechte anderer und ihre eigenen Pflichten gegenüber anderen Rücksicht nehmen.



KANTON THURGAU

1.1. Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987

§ 91 Landeskirchen

Die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Religionsgemeinschaft sind anerkannte Landeskirchen des öffentlichen Rechts.

§ 93 Kirchgemeinden

¹ Die Landeskirchen gliedern sich in Kirchgemeinden mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² [...]

2.1. Gesetz über die Organisation der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (1. Juli 1968)

§ 1 Katholische Landeskirche, Begriff und Rechtsnatur

¹ Die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau umfasst alle in den katholischen Kirchgemeinden des Kantons organisierten Angehörigen der römisch-katholischen Konfession.

² [...]

§ 32 Verhältnis zu den kirchlichen Oberbehörden

¹ Der Kirchenrat [landeskirchliche Exekutive] unterstützt im Rahmen seiner Befugnisse die kirchlichen Oberbehörden in allem, was sie zu einer segensreichen Tätigkeit der Kirche anordnen.

² In Angelegenheiten gemischter Natur handelt er in Fühlungnahme mit dem bischöflichen Ordinariat oder dem Regionaldekan.

³ Er sorgt dafür, dass Beschlüsse von Kirchgemeinden, die einer Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde bedürfen, dieser unterbreitet werden.

§ 61 Kirchgemeinde, Begriff und Rechtsstellung

¹ Die Kirchgemeinde umfasst sämtliche innerhalb ihrer Umgrenzung wohnhaften Angehörigen der römisch-katholischen Kirche. [...]

² [...]

Bezüglich Kirchenaustritt sind auf der Website der römisch-katholischen Landeskirche Thurgau insb. zwei weitere Texte aufgelistet, die jedoch keine Rechtswirkung entfalten:

- *Kreisschreiben des Regionaldekanats der Bistumsregion Thurgau und des katholischen Kirchenrats des Kantons Thurgau betreffend das Vorgehen der Kirchenvorsteherschaft bei Kirchenaustritten vom 2. September 1997*
- *Orientierungshilfe für Mitglieder der Röm.-Kath. Kirche, die den Kirchenaustritt erwägen*



KANTON URI

1.1. Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984

Artikel 7 Landeskirchen

¹ Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche werden als Landeskirchen anerkannt.

² Die Landeskirchen sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 64 Gemeindearten

¹ Im Rahmen der Verfassung sind folgende Gemeindearten anerkannt:

[...]

b) Die Kirchgemeinde, die alle in einer Gemeinde ansässigen Angehörigen einer Landeskirche umfasst;

[...]

2.1. Verfassung der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri (16. Mai 2004)

Artikel 2 Gliederung in Kirchgemeinden

[...]

³ Die Kirchgemeinden sind die öffentlich-rechtlichen Körperschaften ihrer römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner; als Glieder der Landeskirche unterstehen sie der landeskirchlichen Rechtsetzung.

[...]

Artikel 3 Mitgliedschaft in der Landeskirche

¹ Mitglieder der Landeskirche sind die römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner einer Kirchgemeinde.

² Wer aus der Kirchgemeinde durch schriftliche an das Präsidium des Kirchenrates abgegebene Erklärung ausgetreten ist, hat damit auch den Austritt aus der Landeskirche vollzogen.

³ Die Wiedererlangung der Mitgliedschaft geschieht durch eine schriftliche, an das Präsidium des Kirchenrates abgegebene Erklärung, die den Widerruf des Austrittes beinhaltet.



KANTON WAADT

1.1. Constitution du Canton de Vaud du 14 avril 2003

Art. 16 Liberté de conscience et de croyance

[...]

³ Toute personne a le droit de se joindre à la communauté de son choix ou de la quitter.

Art. 170 Eglises de droit public

¹ L'Eglise évangélique réformée et l'Eglise catholique romaine, telles qu'elles sont établies dans le canton, sont reconnues comme institutions de droit public dotées de la personnalité morale.

[...]

1.2. Loi sur les relations entre l'Etat et les Eglises reconnues de droit public (9 janvier 2007)

Art. 2 Eglises reconnues

¹ L'EERV [L'Eglise évangélique réformée du Canton de Vaud] et la FEDEC-VD [La Fédération ecclésiastique catholique romaine du Canton de Vaud] sont reconnues dans leur constitution et leur organisation propres.

Art. 28 Statistiques

¹ Les communes transmettent annuellement au département [le département en charge des affaires religieuses, → art. 25] les statistiques concernant la confession déclarée par les personnes résidant sur leur territoire.

1.3. Loi sur la Fédération ecclésiastique catholique romaine du Canton de Vaud (9 janvier 2007)

Art. 3 Membres

¹ Sont membres de la FEDEC-VD les associations paroissiales – territoriales et personnelles – du Canton de Vaud.

² Peuvent être membres, sur demande, les institutions catholiques structurées au niveau cantonal, qui ont la personnalité juridique au sens du droit civil et sont reconnues par l'autorité diocésaine.

Art. 4 Pastorale

¹ La FEDEC-VD agit d'entente avec l'autorité diocésaine.

Art. 8 Associations paroissiales

¹ Les associations paroissiales territoriales et personnelles sont des personnes morales de droit privé.

1.4. Loi sur la reconnaissance des communautés religieuses et sur les relations entre l'Etat et les communautés religieuses reconnues d'intérêt public (9 janvier 2007)

Art. 6 b) Droits individuels constitutionnels

¹ La communauté requérante respecte les droits constitutionnels de ses membres, en particulier la liberté de conscience et de croyance.

Die FEDEC-VD (Fédération ecclésiastique catholique romaine du Canton de Vaud) ist das landeskirchliche Pendant des Kantons Waadt. Wie bereits staatlich im sog. Gesetz « sur la Fédération ecclésiastique catholique romaine du Canton de Vaud » vom 9. Januar 2007 geregelt und wie es schon die Bezeichnung ihrer Statuten sagt, besteht diese Fédération hauptsächlich aus den einzelnen Kirchgemeinden (associations paroissiales), also ausschliesslich aus juristischen Personen.

2.1. Statuts de la Fédération des Paroisses catholiques, (30 janvier 1964)

Article 1

[...]

Elle [la Fédération] regroupe les Paroisses et communautés linguistiques catholiques du canton de Vaud.

Article 4

La Fédération a pour but d'aider ses membres à remplir leur mission spirituelle en assumant, d'entente avec les autorités diocésaines compétentes, des tâches telles que :

- a) la représentation auprès des autorités publiques
- b) la gestion des biens mobiliers et immobiliers qui lui appartient, qui lui sont remis pour être repartis ou qui lui sont confiés.

La Fédération peut acquérir tous biens mobiliers et immobiliers nécessaires pour la réalisation de son but.

Der Fédération obliegen also in erster Linie finanzielle und repräsentative Aufgaben. Die Frage der Zugehörigkeit der einzelnen natürlichen Person zur Kirche stellt sich demnach gar nicht. Diese wird auf Stufe der privatrechtlich verfassten Kirchgemeinde geregelt, wie folgender Auszug (insb. Art. 3) des von der Fédération erarbeiteten kirchgemeindlichen Mustererlasses zeigt:

3.1. Statuts types paroissiaux (proposés par la Fédération des Paroisses catholiques du Canton de Vaud)

Article 2

L'Association paroissiale a pour but de procurer les moyens nécessaires à la pastorale.

Elle peut, en conséquence, acquérir, aliéner ou louer tout bien ou tout droit, fonder ou entretenir toute œuvre annexe, en un mot, tout entreprendre ce qui est utile à son but.

Article 3

Sont membres de l'Association paroissiale toutes les personnes de religion catholique résidant sur le territoire de la paroisse et âgées de 18 ans au moins.

Aus dieser Erlassgrundlage wird ersichtlich, dass auch die Kompetenzen einer Kirchgemeinde, bzw. eines Kirchgemeindevereins sich hauptsächlich auf einen finanziellen Aufgabenbereich erstreckt.

Entsprechend kann Artikel 3 nicht als eine Regelung über die Mitgliedschaft zur Kirche allgemein, sondern lediglich als Mitgliedschaft zum Verein verstanden werden.

Die Möglichkeit eines Austrittes aus der Kirche lässt sich innerhalb des Kantons Waadt demnach nur – aber dafür explizit – verfassungsrechtlich herleiten (Art. 16 Abs. 3 KV-VD).



KANTON WALLIS

1.1. Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907

Art. 2

[...]

³ Die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche werden als öffentlich-rechtliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt. Die anderen Konfessionen unterstehen den Vorschriften des Privatrechts, können aber nach Massgabe ihrer Bedeutung im Kanton durch Gesetz öffentlich-rechtlich anerkannt werden.

[...]

1.2. Gesetz über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis (13. November 1991)

Art. 4 Anerkennung der Rechtspersönlichkeit

¹ Das vorliegende Gesetz anerkennt die Rechtspersönlichkeit folgender juristischer Personen:

a) für die römisch-katholische Kirche: ihre Teilkirchen auf dem Kantonsgebiet sowie die Walliser Pfarreien;

b) [...]

² [...]

Art. 15 Verzeichnis der Angehörigen der anerkannten Kirchen

[...]

² Sie [die Gemeinden] erstellen ausschliesslich zuhanden der zur Steuererhebung berechtigten Behörde das Verzeichnis jener Personen, die eine Befreiung von der Kirchensteuer oder eine Reduktion der ordentlichen Steuer beantragt haben.

[...]

1.3. Ausführungsreglement zum Gesetz über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis (7. Juli 1993)

Art. 2 Teilkirchen

Die Diözese von Sitten und die Territorialabtei von Saint-Maurice bilden derzeit die Teilkirchen der römisch-katholischen Kirche.

*Im Kanton Wallis existiert also keine Landeskirche im gewohnten Sinn. Gegenüber dem Staat repräsentieren die Diözese von Sitten und die Territorialabtei von Saint-Maurice die Kirche. Dementsprechend ist die **diözesane Sammlung der „Hilfen, Regelungen, Weisungen für die Seelsorge“** massgebend, die jedoch – wie es der Name schon ausdrückt – keine Erlasse mit rechtlichem Gehalt beinhaltet. Vielmehr handelt es sich um Anleitungen. Ein diözesaner Seelsorgerat steht dem Bischof beratend zur Seite.*

2.1. Die Taufe [2.1.0.], (2003)

XIII. Kirchenaustritt

1. Besondere Beachtung ist notwendig aufgrund der Rechtswirkungen [can. 1117].
2. Zuständig: Der Pfarrer der Wohnortspfarrei.
3. Im Rahmen des Möglichen soll ein Seelsorgegespräch mit dem Interessierten stattfinden.
4. Die Kirchenaustritte sind in einer eigenen Kartei der Pfarrei anzumerken.
5. Eintrag: Randvermerk im Taufbuch der Pfarrei, welche den Haupteintrag hat (unbedingt notwendig, denn: wer durch formellen Akt aus der Kirche ausgetreten ist, ist bei der Eheschliessung nicht an die kanonische Form gebunden. [can. 1117]).
6. Taufschein: Kann ausgestellt werden, mit dem Randvermerk über den Kirchenaustritt.

2.2. Das kirchliche Begräbnis [2.9.0.], (2003)

III. / C. Verweigerung des Begräbnisses bei Kirchenaustritt durch formalen Akt

Das kirchliche Begräbnis ist nicht möglich, ausser der Verstorbene hatte ein Zeichen der Reue.

Man helfe den Angehörigen, den Willen des Toten zu respektieren [Can. 1184].

2.3. Codex Iuris Canonici (25. Januar 1983) deutsche Übersetzung

Can. 1117

Die oben vorgeschriebene Eheschliessungsform muss unbeschadet der Vorschriften des can. 1127, § 2 eingehalten werden, wenn wenigstens einer der Eheschliessenden in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist.

Can. 1184

§ 1. Das kirchliche Begräbnis ist zu verweigern, wenn sie nicht vor dem irgendwelche Zeichen der Reue gegeben haben:

1. offenkundigen Apostaten, Häretikern und Schismatikern;
2. denjenigen, die sich aus Gründen, die dem christlichen Glauben widersprechen, für die Feuerbestattung entschieden haben;
3. anderen öffentlichen Sündern, denen das kirchliche Begräbnis nicht ohne öffentliches Ärgernis bei den Gläubigen gewährt werden kann.

§ 2. Wenn irgendein Zweifel aufkommt, ist der Ortsordinarius zu befragen, dessen Entscheidung befolgt werden muss.



KANTON ZÜRICH

1.1. Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005

Art. 130 Kirchliche Körperschaften

Der Kanton anerkennt als selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts:

- a) [...]
 - b) die römisch-katholische Körperschaft und ihre Kirchgemeinden;
 - c) [...]
- [...]

1.2. Kirchengesetz (9. Juli 2007) [das Gesetz ist mit Ausnahme der §§ 26 und 32 noch nicht in Kraft]

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Als Mitglied einer kantonalen kirchlichen Körperschaft und einer Kirchgemeinde gilt jede Person, die

- a. nach der jeweiligen kirchlichen Ordnung Mitglied der Kirche ist,
- b. in einer Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz hat und
- c. nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirche erklärt hat.

² Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit sind der Kirchenpflege am Wohnsitz der betreffenden Person schriftlich einzureichen.

1.3. Gesetz über das katholische Kirchenwesen (7. Juli 1963) [Dieses Gesetz gilt noch bis zum vollständigen Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, oben 1.3.]

§ 4 5. Mitgliedschaft

¹ Als Mitglied der römisch-katholischen Körperschaft wird jeder auf Grund der kirchlichen Ordnung der römisch-katholischen Konfession angehörende Kantonseinwohner betrachtet, der nicht ausdrücklich seinen Austritt oder seine Nichtzugehörigkeit erklärt hat.

² Über die Zugehörigkeit der Kinder unter 16 Jahren zur römisch-katholischen Körperschaft bestimmen die Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Vom erfüllten 16. Lebensjahr an, steht es jedem Urteilsfähigen frei, über seine Zugehörigkeit selbständig zu entscheiden.

³ Erklärungen über den Austritt oder die Nichtzugehörigkeit sind der Kirchenpflege des Wohnsitzes schriftlich einzureichen.

2.1. Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (28. November 1982)

Art. 1 Bestand, Mitgliedschaft, Autonomie

¹ Die römisch-katholische Körperschaft umfasst alle im Kanton wohnhaften Personen, die aufgrund der kirchlichen Ordnung der römisch-katholischen Konfession angehören und nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit erklärt haben.

[...]

Art. 51

¹ [...]

² Sie [die Kirchgemeinden] umfassen die auf ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der römisch-katholischen Körperschaft.



KANTON ZUG

1.1. Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894

Die Verfassung des Kantons Zug enthält keinen separaten Abschnitt über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Insofern ist weder die öffentlichrechtliche Anerkennung noch die Mitgliedschaft zu einer Kirche in der Verfassung geregelt. In § 72 wird bezüglich Kirchgemeinde gesagt, dass diese „die in ihrem Gebiet wohnhaften Personen gleicher Konfession umfasst.“ Insbesondere wird in § 74 f. auch die Kirchensteuer(pflicht) erwähnt.

1.2. Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, 4. September 1980)

§ 127 Gliederung [der Kirchgemeinden]

¹ Die im Kanton wohnhaften Angehörigen der römisch-katholischen Kirche bilden folgende Kirchgemeinden: [...]

² [...]

Auf staatlicher Ebene wird auch in anderen Erlassen nicht weiter auf das Verhältnis zwischen Staat und Kirche eingegangen. In relativ detaillierter Weise werden jedoch der Steuerausgleich unter den katholischen Kirchgemeinden sowie die Berechnung der Kirchensteuer der juristischen Personen geregelt.

2.1. Statut der Vereinigung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug [VKKZ], (10. November 2004)

Art. 1 Vereinigung

¹ Die im Kanton Zug bestehenden römisch-katholischen Kirchgemeinden bilden die Vereinigung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug im Sinne der §§ 40 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt).

² Die Vereinigung ist als Zweckverband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.

³ [...]

Art. 3 Zweck

Die Vereinigung bezweckt die Organisation und Finanzierung von Aufgaben und Institutionen, die im allgemeinen kirchlichen Interesse liegen und nicht eine einzelne Kirchgemeinde allein betreffen.

[...]

Art. 5 Selbständigkeit der Kirchgemeinden

Die Kirchgemeinden behalten in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinigung übertragen sind, ihre Selbständigkeit.

Wie auch in anderen Kantonen ist die Vereinigung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ) ein Verband der zugerischen Kirchgemeinden, der insbesondere für finanzielle Belange geschaffen wurde. Regelungen über die Mitgliedschaft des Einzelnen zur Kirche gehören demnach in den Kompetenzbereich der einzelnen Kirchgemeinden.

AUSWERTUNG DER DOKUMENTATION

1. Ausgangslage

1.1. Bundesgerichtsentscheid vom 16. November 2007¹ (partieller Kirchenaustritt)

Den Anstoss dieser Dokumentation bildet der Bundesgerichtsentscheid vom 16. November 2007. Mit diesem Urteil wandte sich das Bundesgericht von seiner bisherigen Praxis ab und statuierte das Recht zum partiellen, bzw. modifizierten Kirchenaustritt. In der Konsequenz bedeutet dies nun für das einzelne Kirchenmitglied, dass es sich von der öffentlich-rechtlich organisierten Kirche (Landeskirche/Kirchgemeinde) lösen und trotzdem weiterhin der römisch-katholischen Kirche angehören kann. Der bis anhin bestehende Nexus zwischen den staatskirchenrechtlichen Körperschaften und der römisch-katholischen Kirche gerät dadurch stark ins Wanken.

Der Landeskirche und der Kirchgemeinde bleibt es dadurch verwehrt, vom Kirchenmitglied, das den Austritt aus der Kirche erklären will, zugleich auch den Austritt aus der römisch-katholischen Kirche zu verlangen.

Das Bundesgericht begründet seinen Entscheid insbesondere damit, dass eine Kirchgemeinde, die den Austritt davon abhängig macht, der gesamten römisch-katholischen Kirche abzuschwören, gegen die Religionsfreiheit (Art. 15 BV) verstosse und somit verfassungswidrig handle. Da die katholische Kirche und die Mitgliedschaft zu ihr ein Teil des katholischen Glaubensbekenntnisses darstelle, könne niemand dazu gezwungen werden, dieses Individualrecht aufzugeben und einen „bekenntnishaften Akt“ vorzunehmen.

Nicht zur Sprache brachte das Bundesgericht den Aspekt der finanziellen Solidarität, welche ausdrücklich im kanonischen Recht (can. 222, § 1) gefordert wird: „Die Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind.“

1.2. Überprüfung der Erlasse

Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ), hat diesen Entscheid zur Kenntnis genommen und machte dazu folgende Überlegungen:²

- Notwendigkeit einer Überprüfung der eigenen rechtlichen Grundlagen durch die kantonalkirchlichen Organisationen
- Betonung des partnerschaftlichen Miteinanders, Hervorheben des Nexus

¹ BGE 2P.321/2006.

² Glauben, Kirchenzugehörigkeit und finanzielle Solidarität gehören zusammen, Überlegungen zum Bundesgerichtsentscheid vom 16. November 2007 betreffend den Umgang mit Erklärungen des Kirchenaustritts, die sich nur auf die staatskirchenrechtlichen Körperschaften beziehen; erarbeitet von der Kommission für Religionsrecht und Staatskirchenrecht der RKZ; von der Plenarversammlung der RKZ am 14. Juni 2008 zustimmend zur Kenntnis genommen.

- Zusammenhang zwischen Glaube, Kirchenzugehörigkeit und finanzielle Solidarität
- Bekämpfung des rechtsmissbräuchlichen Austritts aus der kirchlichen Körperschaften aus lediglich finanziellen Gründen
- Can. 1752 CIC (Das Heil der Seelen als oberstes Gesetz) soll Handlungsmaxime der Kirchen bleiben
- Überprüfung der internen Richtlinien und Weisungen
- Wichtigkeit von Gesprächen zwischen Seelsorgenden und Austretenden

Die RKZ hat sich mit der Bitte der Erarbeitung einer Dokumentation an das Institut für Religionsrecht der Universität Freiburg i. Ue. gewandt. Diese vorliegende Dokumentation stellt die Vorarbeit zu einem wissenschaftlichen Gutachten dar. Um zunächst einen Gesamtüberblick zu gewinnen, wurden alle kantonalen Verfassungen sowie die relevanten kantonalen und landeskirchlichen Erlasse durchgegangen und die entsprechenden Bestimmungen zusammengetragen.

Der Schwerpunkt der Dokumentation liegt dabei hauptsächlich auf den Regelungen über Mitgliedschaft, Zugehörigkeit und Austritt. Jedoch wurden auch die Bestimmungen der kantonalen Verfassungen aufgenommen, die sich konkret über die öffentlich-rechtliche Anerkennung der römisch-katholischen Kirche aussprechen. Im Weiteren sind auch – soweit vorhanden – Regelungen über das Verhältnis der staatskirchlichen Körperschaften zur römisch-katholischen Kirche (insb. Diözese) dokumentiert.

2. Einleitende Bemerkungen

2.1. Struktur der Landeskirchen in den jeweiligen Kantonen

Zunächst ist zwischen den Kantonen mit öffentlich-rechtlicher Anerkennung und solchen mit öffentlicher Anerkennung zu unterscheiden. Zur letzteren Kategorie gehören die Kantone Genf und Neuenburg. Man spricht in diesen beiden Fällen auch oft von Trennung zwischen Kirche und Staat, doch ist eine solche hier nicht in einem strikten Sinne zu verstehen. So können sehr wohl Kirchen und auch andere Religionsgemeinschaften anerkannt werden. Der Kanton Neuenburg spricht diesbezüglich explizit von einer Anerkennung im öffentlichen Interesse.³ In beiden Kantonen sind die Kirchen privatrechtlich organisiert, doch können die staatlichen Behörden insbesondere auch eine freiwillige Kirchensteuer erheben, falls die Kirchen dies verlangen. Die römisch-katholische Kirche ist in Genf und Neuenburg in „landeskirchlicher“ Hinsicht in einem Verein konstituiert, der sich aus juristischen Personen, in erster Linie aus den jeweiligen Kirchgemeinden zusammensetzt. Die Frage der Mitgliedschaft der einzelnen natürlichen Person stellt sich demnach in den Trennungskantonen nicht. Im Kanton Genf kann der einzelne Gläubige hingegen Mitglied der Kirchgemeinde sein, doch ist diese Mitgliedschaft vielmehr im Sinne des Stimm- und Wahlrechts zu verstehen, was sich schon daraus ergibt, dass die Angehörigkeit zur Kirchgemeinde erst ab dem vollbrachten 16. Lebensjahr möglich ist.

³ Art. 97 Abs. 2 KV Neuenburg.

In allen anderen 24 Kantonen ist die öffentlich-rechtliche Anerkennung der römisch-katholischen Kirche garantiert,⁴ jedoch sind spezifische Unterschiede auszumachen. Bei einzelnen Kantonen liegt die Gewichtung sehr stark auf den Kirchgemeinden. Von einer Landeskirche im eigentlichen Sinne kann in solchen Kantonen nicht gesprochen werden, da diese aus einem lockeren, zum Teil privatrechtlich organisierten Verband bestehen, deren Mitglieder – wie bei den Trennungskantonen – nur die Kirchgemeinden sein können. Kantone, die ein solches System kennen sind hauptsächlich Kantone mit verhältnismässig geringer Bevölkerungszahl und mit wenigen Gemeinden, so Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Glarus⁵, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn und Zug aber auch Aargau und Waadt. Der Kanton Waadt nimmt dabei insofern eine besondere Rolle ein, als dass sich die Mitgliedschaft zur Kirchgemeinde, wie im Kanton Genf, im Stimm- und Wahlrecht erschöpft.

Ein Spezifikum stellen Tessin und Wallis dar. In beiden Kantonen ist die römisch-katholische Kirche öffentlich-rechtlich anerkannt, jedoch wird die Landeskirche von der jeweiligen Diözese (Lugano und Sitten) repräsentiert. Weiter sind anstelle der Kirchgemeinden die Pfarreien öffentlich-rechtlich anerkannt. Entsprechend ist die Austrittsregelung stark auf das kanonische Recht ausgerichtet. Während im Kanton Tessin die Diözesanstatuten den Austritt mit dem Verlust von kanonischen Pflichten und Rechten verbindet (insb. das Recht seine eigene Meinung in die Kirche einzubringen, das Recht selbst eine apostolische Tätigkeit in Gang zu setzen, die Pflicht der Beitragsleistung und die Pflicht zur Förderung der sozialen Gerechtigkeit)⁶, wird in den „Hilfen, Regelungen, Weisungen für die Seelsorge“ der Diözese Sitten in der Rubrik „Taufe“ auf den einzigen kanonischen Bezug eines Austrittes verwiesen, nämlich dass die Eheschliessung beim Ausgetretenen nicht an die kanonische Form gebunden ist.⁷

In allen anderen Kantonen kann von einer mehr oder weniger ähnlichen Organisationsstruktur ausgegangen werden, welche sich dadurch auszeichnet, dass die kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts neben der kanonisch verfassten Kirche bestehen, sowohl Landeskirche als auch die Kirchgemeinden öffentlich rechtlich anerkannt sind und der einzelne Gläubige Mitglied beider staatlichen Organisationen ist.

⁴ Im Kanton Nidwalden ist jedoch erst auf Gesetzesstufe von der öffentlich-rechtlichen Anerkennung explizit die Rede; im Kanton Zug dagegen ist sie nirgends erwähnt, jedoch werden die Kirchgemeinden im kantonalen Gemeindegesetz geregelt, so dass von der öffentlich-rechtlichen Anerkennung zumindest der Kirchgemeinden ausgegangen werden kann.

⁵ Die Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Glarus bestimmt in Art. 1, dass der Verband der römisch-katholischen Landeskirche die römisch-katholischen Kirchgemeinden und damit die römisch-katholische Bevölkerung des Kantons Glarus umfasst; es kann hier jedoch nicht von einer Mitgliedschaft des Einzelnen zur Landeskirche ausgegangen werden, zumal die Organe der Landeskirche nur Institutionen sind (Kirchenrat, Ausschuss des Kirchenrates und Rechnungsrevisoren, Art. 6); ausdrücklich ist jedoch die Mitgliedschaft zur Kirchgemeinde geregelt (Art. 26).

⁶ Can. 212 § 3, Can. 216, Can. 222 § 1 und Can. 222 § 2; es ist jedoch nicht klar, auf den Verlust welcher Rechte und Pflichten sich ein Austritt bezieht, denn namentlich sind nur die oben genannten aufgezählt, das Recht auf die Sakramente wird nur generell durch einen Verweis auf die Cann. 208-223 implizit erwähnt, ohne dabei auf die Bedeutung und Gewichtung all dieser Cann. hinzuweisen.

⁷ Can. 1117.

2.2 Vorgaben zur Mitgliedschaft bezüglich allgemeiner Anerkennung von Religionsgemeinschaften

In letzter Zeit ist die Tendenz festzustellen, dass in den Kantonen Normen (verfassungsrechtlich und/oder gesetzlich) erlassen werden, die statuieren, dass auch anderen Religionsgemeinschaften die Möglichkeit offen gelassen werden soll, sich öffentlich-rechtlich anerkennen zu lassen. Für eine solche Anerkennung werden jedoch Bedingungen festgelegt, die erfüllt sein müssen. Von Interesse sind diesbezüglich sechs Kantone, welche direkt oder indirekt auch Voraussetzungen in Hinsicht auf die Mitgliedschaft geschaffen haben:

- Gemäss der Verfassung des **Kantons Aargau** kommen die Vorschriften über die drei bereits anerkannten Kirchen sinngemäss zur Anwendung, falls bei einer weiteren Religionsgemeinschaft das Bedürfnis besteht, öffentlich-rechtlich anerkannt zu werden. Zu diesen Vorschriften gehört u.a. auch die Möglichkeit eines jederzeitigen Austritts des Gläubigen durch schriftliche Erklärung.⁸
- Das Kirchengesetz des **Kantons Basel-Landschaft** macht die Anerkennung von der Bedingung abhängig, dass die Rechtsordnung, insbesondere die Glaubens- und Gewissensfreiheit Andersgläubiger, respektiert wird.⁹
- Die Verfassung des **Kantons Basel-Stadt** spricht von einer Anerkennung mit besonderen Rechten. Eine Religionsgemeinschaft kann diese erlangen, wenn sie den jederzeitigen Austritt zulässt.¹⁰
- Der **Kanton Freiburg** setzt voraus, dass die Religionsgemeinschaft die Grundrechte beachtet.¹¹
- Der **Kanton Schaffhausen** kennt in der Verfassung die gleiche Regelung wie der Kanton Aargau.¹² Im Weiteren äussert sich das „Dekret betreffend die öffentlichen kirchlichen Korporationen“ über die Voraussetzungen der Anerkennung einer kirchlichen Genossenschaft, insbesondere wird verlangt, dass deren Organisation nicht der staatlichen Gesetzgebung widersprechen darf.¹³ Das Dekret stammt aus dem Jahre 1889. Es ist es fraglich, inwieweit es auch auf nichtkirchliche Religionsgemeinschaften angewandt werden kann.
- Im **Kanton Waadt** wird die Zulassung zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung auf Gesetzesstufe geregelt. Es besteht für andere Religionsgemeinschaften jedoch nur die „Anerkennung im Sinne eines öffentlichen Interesses“ (reconnaissance d'interêt public). Dabei muss die Religionsgemeinschaft die verfassungsmässigen Rechte, insbesondere die Glaubens- und Gewissensfreiheit respektieren.¹⁴

⁸ Art. 109 Abs. 2 KV Aargau i.V.m. Art. 111 Abs. 2 KV Aargau.

⁹ § 1a Abs. 1 lit. c Kirchengesetz Basel-Landschaft.

¹⁰ § 133 Abs. 1 lit. d KV Basel-Stadt.

¹¹ Art. 142 Abs. 2 KV Freiburg.

¹² Art. 108 Abs. 2 i.V.m. Art. 110 Abs. 2 KV Schaffhausen

¹³ Art. 2 lit. b Ziff. 1 des Dekrets.

¹⁴ Art. 6 Abs. 1 du loi sur la reconnaissance des communautés religieuses et sur les relations entre l'Etat et les communautés religieuses reconnues d'interêt public.

3. Regelungen in den Kantonsverfassungen

3.1. Recht auf den Austritt als Ausfluss der Religionsfreiheit

In Art. 15 Abs. 3 BV (Glaubens- und Gewissensfreiheit) lässt sich ausdrücklich das Recht auf den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft erkennen. Die meisten Kantonsverfassungen führen dieses Recht in ihrem Grundrechtskatalog nicht weiter aus, vielmehr fassen sie sich kürzer und erwähnen lediglich die Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Ausnahmen sind in folgenden Kantonen feststellbar:

- Die KV des **Kantons Bern** verbietet den Zwang zu einem Bekenntnis.¹⁵
- Die KV des **Kantons Freiburg** statuiert explizit, dass "jede Person das Recht hat, einer Religionsgemeinschaft beizutreten, ihr anzugehören oder sie zu verlassen, und religiösem Unterricht zu folgen."¹⁶
- Die KV des **Kantons Neuenburg** erkennt jeder Person das Recht zu, einer religiösen Gemeinschaft anzugehören.¹⁷
- Die KV des **Kantons Waadt** regelt, dass jede Person das Recht hat, sich einer [Religions]gemeinschaft ihrer Wahl anzuschliessen und sie auch zu verlassen.¹⁸

3.2. Recht zum Austritt und Verweis auf kirchlich internes Recht

Generell regeln die Kantone auf Verfassungsebene jedoch im Abschnitt, der das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat thematisiert, die Gewährleistung des Austrittes aus einer Religionsgemeinschaft. Die Frage der Zugehörigkeit wird in den meisten Fällen hingegen dem Regelungsbereich der Kirchen, bzw. der Religionsgemeinschaften überlassen. Diesbezüglich wird in der Regel auf die Verfassung der jeweiligen römisch-katholischen Landeskirche verwiesen.

3.3. Verhältnis zum Bistum und zum kanonischen Recht

Einzelne Kantonsverfassungen beinhalten Regelungen über das Verhältnis der kirchlichen Körperschaften zur römisch-katholischen Kirche, sei es durch den Verweis auf einschlägige Übereinkommen und Verträge mit dem Bistum oder mit der Kurie (Aargau, Basel-Landschaft und Nidwalden¹⁹) oder sei es durch die Erwähnung der Berücksichtigung kirchlichen (kanonischen) Rechts durch die staatlichen kirchlichen Körperschaften (Obwalden und Solothurn). Eine Besonderheit stellt der Kanton St. Gallen dar mit der Erklärung, dass das Bistum St. Gallen nach seinem Selbstverständnis besteht. An dieser Stelle sei nochmals auf die besonderen Strukturen in den Kantonen Tessin und Wallis verwiesen (siehe oben 2.1.).

¹⁵ Art. 14 Abs. 2 KV Bern.

¹⁶ Art. 15 Abs. 3 KV Freiburg.

¹⁷ Art. 16 Abs. 2 KV Neuenburg.

¹⁸ Art. 16 Abs. 3 KV Waadt.

¹⁹ Im Kanton Nidwalden wird der Landrat ermächtigt, entsprechende Abkommen abzuschliessen.

4. Weitere relevante kantonrechtliche Erlasse

4.1. Zur Mitgliedschaft und zum Austritt

In einigen Kantonen wird die Frage nach der Zugehörigkeit zur Kirche im kantonalen Kirchengesetz geregelt bzw. konkretisiert. Sofern es sich um eine Wiederholung des bereits in der Kantonsverfassung Gesagten handelt, soll nicht weiter darauf eingegangen werden. Was die Konkretisierung betrifft, wird zum Teil darauf hingewiesen, was sich bereits aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch²⁰ ergibt, nämlich dass sich die Austrittserklärung auch auf die unter 16-jährigen Kinder des Erklärenden beziehen kann, so explizit in den Kirchengesetzen von Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura und Zürich²¹. Gelegentlich sind auch Verfahrensbestimmungen anzutreffen, so etwa im künftigen Kirchengesetz des Kantons Zürich, das anordnet, dass Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit bei der Kirchenpflege beim Wohnsitz der betreffenden Person einzureichen sind.

Eine herausragende Stellung nehmen folgende drei Kantone ein, welche in ihren Kirchengesetzen oder gar in speziellen Gesetzen relativ ausführlich und detailliert die Zugehörigkeitsfrage behandeln:

- **Kanton Basel-Landschaft:** Massgebend ist der Regierungsratsbeschluss betreffend die Zugehörigkeit der Kantonseinwohner zu den drei Landeskirchen des Kantons Basel-Landschaft. Entgegen der Bezeichnung des Titels handelt es sich bei diesem Beschluss nicht um die Zugehörigkeit generell, sondern ausschliesslich um den Austritt. In vier Paragraphen wird dieser näher umschrieben. Nebst der Obliegenheit, die Austrittserklärung beim Präsidenten der Kirchgemeinde zu hinterlassen, werden auch die selbstständige Erklärung der über 16-jährigen Kinder und der Ehefrauen sowie die Entscheidungskompetenz der einzelnen Kirchen über eine allfällige Wiederaufnahme genannt. Die genannten Regelungen tangieren nur den Austritt aus der Landeskirche; ob der Austrittswillige auch der katholischen Kirche abschwört, wird offen gelassen, so explizit der Gesetzestext: „Kantonseinwohner, die der Landeskirche ihrer Konfession nicht anzugehören wünschen, ...“
- **Kanton Bern:** Ausführlicher wird die Thematik in Bern geregelt. Von Bedeutung sind hier zwei kantonale Gesetze, zum einen das Gesetz über die bernischen Landeskirchen und zum anderen die Verordnung betreffend Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche. Ersteres bestimmt, dass niemand gleichzeitig mehreren Landeskirchen angehören darf, dass ein bestrittener Fall der Zugehörigkeit vor die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kommt, dass ein Austrittswilliger seine Erklärung an den Kirchgemeinderat abzugeben hat, und dass sich ein Austritt nur auf die betreffende Landeskirche und nie allein auf eine Kirchgemeinde bezieht. Die Verordnung bezüglich der Zugehörigkeit umfasst acht Artikel. Einerseits wird genauer über die Meldepflicht zur Registerführung gesprochen, andererseits werden Modalitäten des Austritts teils wiederholt und teils konkretisiert. Insbesondere bestimmen die austretenden Eltern, bzw. Elternteil selbst, ob ihre Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, der Landeskirche angehören sollen oder nicht. Auch wird der massgebliche Zeitpunkt des Austrittes

²⁰ Art. 303 ZGB.

²¹ Im noch geltenden Gesetz über das katholische Kirchenwesen vom 7. Juli 1963.

bestimmt. Wie schon in Basel-Landschaft bezieht sich der Austritt nur auf die Landeskirche und nicht auf die (gesamte) römisch-katholische Kirche.

- **Kanton Jura:** Im Kirchengesetz des Kantons Jura werden zum Teil die gleichen Themen geregelt, wie sie schon im Kanton Bern anzutreffen sind: Selbstständige Entscheidung mit 16 Jahren, Erklärung an die Kirchgemeinde, Möglichkeit der weiterführenden Mitgliedschaft der eigenen Kinder und Zeitpunkt. Ausdrücklich wird jedoch bestimmt, dass, abgesehen von den unter der elterlichen Gewalt stehenden Kindern, niemand im Namen eines Anderen den Austritt erklären darf. Im Weiteren ist im Kirchengesetz vom Austritt aus der anerkannten Kirche die Rede, womit wohl nur die Landeskirche, bzw. Kirchgemeinden gemeint sind.

Zu nennen ist schliesslich das Gesetz über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis, das im Art. 15 eine Befreiungsmöglichkeit von der Kirchensteuer reglementiert, sich jedoch mit keinem Wort über die Möglichkeit eines Kirchenaustritts äussert.

4.2. Verhältnis zum Bistum und zur Kurie

In einzelnen Erlassen kantonalen Rechts ist auch die Beziehung zur römisch-katholischen Kirche geregelt. Zum Teil wird, wie dies schon in einigen Kantonsverfassungen der Fall ist, auf mögliche Vereinbarungen mit Bistum oder Kurie abgestellt, so in Basel-Landschaft, Bern, Jura und Schwyz²², wobei die ersteren beiden zudem ausdrücklich betonen, dass die römisch-katholische Bevölkerung des Kantons dem entsprechenden Bistum angehören.

Eine sehr starke Verflechtung mit dem Bistum weist der Kanton Freiburg auf, wo insbesondere das Bistum Lausanne, Genf und Freiburg, das Domkapitel St. Niklaus, das diözesane Priesterseminar und die kirchenrechtlichen Pfarreien ebenfalls den Status einer juristischen Person öffentlichen Rechts geniessen. Zudem müssen das Kirchenstatut der Landeskirche und seine Änderungen sowohl vom Staatsrat als auch von der Diözesanbehörde genehmigt werden.

Bezüglich dem Verhältnis zum innerkirchlichen Recht sind folgende Bestimmungen massgebend: Nach dem st. gallischen Kirchengesetz werden die religiösen und rein kirchlichen Angelegenheiten von den kirchlichen Behörden besorgt, im Kanton Schwyz²³ ist explizit von der Anerkennung der römisch-katholischen Glaubenslehre und Rechtsordnung in kirchlichen Belangen die Rede und im Kanton Waadt soll die „Fédération der römisch-katholischen Kirchgemeinden“ im Einverständnis mit der diözesanen Autorität handeln. Etwas unklar ist die Regelung im Kanton Glarus: Ob es sich bei den „anderen Bestimmungen ihrer Kirche“ und den „kirchlichen Vorschriften“, an die sich die Kirchgemeinde halten muss, um landeskirchliches und/oder kanonisches Recht handelt, bleibt offen. Auf gleiche Weise äussert sich auch schon die Verfassung des Kantons Glarus.²⁴

²² Im Kanton Schwyz wird, einzigartig in der Schweiz, die Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche von der kantonalen Legislative (Kantonsrat) erlassen, bildet also kantonales Recht; die entsprechenden Bestimmungen zum Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche und zum Bistum befinden sich in diesem Statut.

²³ Siehe Fn. 21.

²⁴ Art. 127 Abs. 2 KV Glarus.

5. Regelungen der staatskirchlichen Körperschaften

In den Rechtsgrundlagen der kirchlichen Körperschaften wird vieles wiederholt, bzw. erstmals statuiert, was bereits in einigen kantonalen Bestimmungen (siehe oben) behandelt wird, wie etwa das allgemeine Recht zum Austritt, das Alter der Religionsmündigkeit oder verfahrensrechtliche Aspekte. Auf solche Bereiche soll im Folgenden nur insofern eingegangen werden, als dass es sich um weitergehende Konkretisierungen handelt.

Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen der anfangs erwähnten Praxisänderung des Bundesgerichts können nun erste Schlüsse gezogen werden, denn grundsätzlich erst auf der Stufe der landeskirchlichen Erlasse wird klar, wie der Austritt von der jeweiligen Landeskirche verstanden wird. Allgemeiner Konsens herrscht bezüglich Zugehörigkeit. Man geht vom kanonischen Recht aus, d.h. die Taufe wird als Voraussetzung für die Mitgliedschaft angesehen. Auch dieser Aspekt soll daher nicht mehr weiter verfolgt werden.

5.1. Verordnung der Landeskirche des Kantons Jura betreffend Kirchenaustritt

Vorausschickend sei gesagt, dass die Landeskirchen die Mitgliedschaft und den Austritt, wenn überhaupt, nur in ihren Verfassungen regeln. Ein Ausnahmefall bildet dabei die Landeskirche des Kantons Jura, die in ihrer Rechtssammlung eine Verordnung aufgenommen hat, die sich ausschliesslich mit dem Kirchenaustritt befasst. In bemerkenswert umfassender Weise wird in dieser Verordnung das Austrittsverfahren geregelt: Die schriftliche Austrittserklärung muss der Betreffende an den Kirchgemeinderat richten, welcher versichert, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, der die Erklärung aber auch, mit Begründung, zurückweisen kann. Dagegen kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, welches dann in erster Instanz entscheidet. Der Kirchgemeinderat ist weiter dazu verpflichtet, eine Austrittsbescheinigung an die Einwohnerkontrolle und an den Gemeindepfarrer zu übermitteln. Ein kollektiver Austritt mehrerer Personen ist ausdrücklich verboten. Die Steuerpflicht fällt ab dem Zeitpunkt, an dem der Austritt definitiv ist, weg; andere Wirkungen gelten bereits bei Austrittsunterzeichnung. Vorbehalten bleiben diözesane Direktiven. Falls sich der Kirchgemeinderat einem allfällig beantragten Wiedereintritt widersetzt, gelangt die Sache an den Landeskirchenrat, der darüber beschliesst. Die Verordnung begrenzt den Austritt lediglich auf die staatskirchliche Körperschaft.

In der Kirchenverfassung des Kantons Jura wird besonders Wert auf die kirchliche Mitverantwortung und Teilnahme der Mitglieder gelegt und in allgemeiner Form wird auch die Erfüllung der mitgliedschaftlichen Pflichten erwähnt, ohne jedoch diese genau zu benennen. Hervorzuheben ist weiter der Vorbehalt des kanonischen Rechts und die enge Zusammenarbeit mit dem Bischof und den bischöflichen Organen.

5.2. Ausführlich ausgestaltete Regelung zum Austritt in der Kirchenverfassung des Kantons Freiburg

Auch im Kanton Freiburg wird der Kirchenaustritt, verglichen mit anderen Kantonen, relativ detailliert behandelt. Fünf Artikel im Kirchenstatut widmen sich diesem Bereich. Festzustellen ist, dass sehr stark der Austausch zwischen dem Austretenden, der Kirchgemeinde und der Pfarrei betont wird. Der Pfarreirat ist gehalten, dem Betreffenden ein Gespräch mit dem Pfarrer anzubieten, und zudem muss er in einem Schreiben

an ihn die öffentlich-rechtlichen Folgen des Austritts erläutern. Sowohl der Pfarreirat als auch der Pfarrer sollen ein Exemplar der Austrittserklärung erhalten.

Als Grundsatz wird im Statut der Austritt aus der römisch-katholischen Kirche statuiert, in einer Anmerkung, der sich zum gesamten Abschnitt über den Austritt bezieht, wird jedoch insofern relativiert, als dass „diese Bestimmungen weder die kirchenrechtliche Tragweite, welche die kirchliche Behörde generell oder in jedem Einzelfall der Austrittserklärung und deren Widerruf beimisst, noch die seelsorgerlichen Konsequenzen, die sie daran knüpft, präjudizieren.“

Ein ähnliches Problem wie in der Kirchenverfassung des Kantons Luzern (siehe unten: 5.5.) stellt sich in Freiburg bezüglich Wiedereintritt: Erst die Wiedereingliederung in die römisch-katholische Kirche zieht auch den Eintritt in die kirchlichen Körperschaften nach sich.²⁵

5.3. Austritt explizit nur aus den kirchlichen Körperschaften

Nebst dem **Kanton Jura** (siehe oben, 5.1.) sehen weitere fünf Kantone klar und explizit vor, dass der Austritt sich nur auf die kirchliche Körperschaft bezieht:

- **Kanton Basel-Landschaft:** Mit der Erklärung des Austrittes aus der Landeskirche, gehört die betroffene Person nicht mehr derselben an.
- **Kanton Basel-Stadt:** Jeder Kantonseinwohner römisch-katholischer Konfession kann seinen Austritt aus der Kantonalkirche geben.
- **Kanton Bern:** Die Möglichkeit des Austrittes aus der Landeskirche ist bereits in der kantonalen Verordnung betreffend Zugehörigkeit zu einer Landeskirche geregelt (siehe oben, 4.1.). Die Kirchenverfassung äussert sich diesbezüglich nicht eingehender.
- **Kanton Uri:** Ein Austritt aus der Kirchgemeinde hat zugleich auch den Austritt aus der Landeskirche zur Folge.
- **Kanton Tessin:** Der Austritt aus der „corporazione ecclesiastica“ ist möglich. Über die entsprechenden Konsequenzen sei auf Abschnitt 2.1. verwiesen.

5.4. Unklare Regelungen

Unter den unklaren Regelungen sind solche Bestimmungen zu verstehen, die sich gegenüber der in Frage stehenden Problematik neutral verhalten. Anders gesagt, kann laut dem jeweiligen Gesetzestext nicht mit vollständiger Klarheit abgeleitet werden, ob ein Austritt sich auch auf die römisch-katholische Kirche oder nur auf die kirchlichen Körperschaften bezieht. In den Kirchenverfassungen von sechs Kantonen sind solche Bestimmungen anzutreffen: Appenzell-Ausserrhoden, Glarus, Schaffhausen, Schwyz, Wallis und Zürich. Diese Normen sind in der Regel stets nach demselben Muster aufgebaut: In einem ersten Teil wird bezüglich Zugehörigkeit erklärt, dass derjenige, der nach kanonischem Recht getauft ist, der römisch-katholischen Kirche und somit auch der kirchlichen Körperschaft angehört. In einem zweiten Teil wird der Austritt thematisiert, wobei dies sehr offen formuliert ist, und es sich somit nicht eindeutig zuordnen lässt, auf welche Institution sich nun der Austritt bezieht. Als Beispiel soll die zürcherische Regelung dienen: „Die römisch-katholische Körperschaft umfasst alle im Kanton wohnhaften Personen, die aufgrund der kirchlichen Ordnung der römisch-katholischen

²⁵ Siehe dazu unten 5.5. und Fn. 26.

Konfession angehören und nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit erklärt haben.“

Im Kanton Wallis kennt die massgebende diözesane Sammlung zwar einen Kirchenaustritt, jedoch knüpft sie diesen an das kanonische Recht (siehe oben, 2.1.). Der Kirchenaustritt ist jedoch nicht eingehender geregelt, insbesondere was die Kirchensteuerpflicht betrifft. Insofern kann auch hier von einer unklaren Regelung gesprochen werden.

5.5. Hinsichtlich des Bundesgerichtsentscheids problematische Regelungen

Die Bedingung, einen Austritt aus der kirchlichen Körperschaft vom Austritt aus der römisch-katholischen Kirche abhängig zu machen, wird, wie anfangs erwähnt, vom Bundesgericht verworfen. In expliziter Weise sehen eine solche Regelung die Kirchenverfassungen von fünf Kantonen vor, so dass in diesen am ehesten ein Revisionsbedarf gesehen werden kann:

- Der **Kanton Aargau** setzt dem Austritt eine Erklärung voraus, dass die betreffende Person nicht mehr der römisch-katholischen Konfession angehören will. Diese Erklärung ist beim Pfarramt oder bei der Kirchenpflege zu hinterlegen.
- Zum **Kanton Freiburg** siehe oben, 5.2.: (Austritt aus der römisch-katholischen Kirche mit Relativierung in einer Anmerkung zum Gesetzestext).
- Sehr heikel ist die dem Bundesgerichtsentscheid zugrunde liegende Bestimmung im **Kanton Luzern**: Wer durch die Taufe römisch-katholisch ist, bleibt dies solange bis „sie oder er dem zuständigen Kirchenrat am gesetzlich geregelten Wohnsitz nicht schriftlich erklärt hat, der römisch-katholischen Konfession nicht mehr anzugehören.“ Folglich wird von demjenigen, der aus der Landeskirche austreten will, eine Erklärung verlangt, dass er sich bereits vorher von der römisch-katholischen Kirche losgesagt hat. Doch wie soll der Betreffende dies bescheinigen? Dies ist unmöglich, denn die staatskirchliche Körperschaft ist nicht kompetent, eine Bescheinigung auszustellen und die kanonisch-kirchlichen Institutionen können es aufgrund ihres Selbstverständnisses nicht.²⁶
- Im **Kanton Nidwalden** gilt jeder römisch-katholische Kantonseinwohner als Glied der Landeskirche, solange er nicht schriftlich dem Präsidenten der Kirchgemeinde erklärt hat, aus der römisch-katholischen Kirche auszutreten.
- Will jemand im **Kanton St. Gallen** aus der Kirche austreten, muss er dem Kirchenverwaltungsrat schriftlich und mit beglaubigter Unterschrift den Austritt aus der römisch-katholischen Kirche mitteilen.

5.6. Landeskirchen ohne Regelungen bezüglich Austritt

Etliche Verfassungen römisch-katholischer Landeskirchen schweigen bezüglich des Austritts. In der Regel handelt es sich um solche Kantone, in denen die Landeskirche aus einem Verband der einzelnen Kirchgemeinden besteht und daher spezifische Re-

²⁶ Dazu ausführlicher: DIETER KRAUS, Anmerkung [zum Bundesgerichtsentscheid 2P.321/2006], in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 2007, S. 177 ff.; eine solche im Gesetzestext genannte „Erklärung“ stellt für KRAUS daher „eine aus der Not geborene und wenig tragfähige Lösung“ dar; die gleiche Regelung wurde im Kanton Luzern auch im Synodalgesetz über die römisch-katholischen Migrantenseelsorge im Kanton Luzern vom 27. Oktober 2004 bezogen auf die Austrittsmöglichkeit von Migrantinnen und Migranten übernommen.

gelungsbereiche, wie etwa der Austritt, die Kompetenz der Kirchgemeinde betrifft. Dazu gehören Appenzell-Innerrhoden, Obwalden, Solothurn, Waadt und Zug. Inwiefern und ob jedoch die Kirchgemeinden den Austritt geregelt haben, wurde in dieser Dokumentation nicht weiter untersucht. Viele Kirchgemeinden verfügen leider über keinen Internetauftritt und wenn, dann sind nur in wenigen auch die Kirchgemeindeordnungen aufgeschaltet.

Mit Graubünden und Thurgau gibt es im Weiteren zwei Kantone, in denen zwar eine „konventionelle“ Landeskirche, in welcher der einzelne Gläubige Mitglied ist, konstituiert ist, die jedoch in ihren Verfassungen nichts über den Austritt sagen. Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass auch hier sich die Kirchgemeinden mit dem Thema eingehender befassen, ein Blick etwa in die Verfassung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Rhäzüns bestätigt dies. Im Kanton Thurgau existieren bezüglich des Austritts ein Kreisschreiben des Regionaldekanats der Bistumsregion Thurgau sowie eine Orientierungshilfe.

Schliesslich sei noch auf einen Trennungskanton verwiesen: Der Verband der „Eglise catholique romaine Genève“, welcher ebenfalls aus den einzelnen Kirchgemeinden besteht, hat einen Standarderlass für die privatrechtlich organisierten Kirchgemeinden geschaffen, worin geschrieben ist, dass ein Mitglied des Vereins durch einen schriftlichen Rücktritt aus demselben austreten kann.

5.7. Anwendung des kanonischen Rechts und Beziehung zur kanonisch verfassten Kirche

Die römisch-katholischen Landeskirchen regeln diesen Bereich sehr unterschiedlich. Im Rahmen dieser Dokumentationsauswertung sollen nicht spezifisch die Bestimmungen der einzelnen Kantone erörtert werden, sondern lediglich einzelne Ausschnitte davon stichwortartig wiedergegeben werden. Im Übrigen sei auf die Dokumentation verwiesen:

- Vorbehalt der kirchlichen Zuständigkeitsordnung
- Anerkennung der Lehre und der Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche in innerkirchlichen Angelegenheiten
- Vorbehalt des kanonischen Rechts und der bischöflichen Instruktionen
- Abgrenzung zu den religiösen und rein kirchlichen Angelegenheiten, welche die kirchlichen Behörden besorgen
- Zusammenarbeit, Dialog und Verständigung mit kirchlichen Stellen
- Allgemein Vereinbarungen zwischen öffentlich-rechtlicher Körperschaft und Diözese
- Nach Möglichkeit sollen Angelegenheiten gemischter Natur durch Übereinkommen zwischen Landeskirche und kirchlichen Instanzen geregelt werden (Graubünden)
- Recht des Diözesanbischofs und der Bischofsvikare, an den Beratungen der landeskirchlichen Versammlung teilzunehmen (Freiburg)
- Genehmigung der kirchlichen Verfassung durch die Diözesanbehörde (Freiburg)
- Explizite Erwähnung, dass die römisch-katholische Bevölkerung des Kantons auch Teil des Bistums ist
- Öffentlich-rechtliche Anerkennung des Bistums (Freiburg, St. Gallen, Tessin und Wallis)

6. Fazit

Zum Schluss sollen über die gewonnenen Erkenntnisse einige Schlussfolgerungen gezogen werden:

- Kantonale Erlasse verhalten sich in der Regel bezüglich Kirchenaustritt neutral und sind somit mit neuer Bundesgerichtspraxis konform.
- Der Einwand, dass es dem Bundesgericht nicht zusteht, die von der eidgenössischen Bundesversammlung gewährleisteten kantonalen Verfassungen ausser Kraft zu setzen, kann aus diesem Grunde nicht greifen.
- Regelungen, die dem modifizierten Kirchenaustritt entgegenstehen, sind (nur) in den Kirchenverfassungen der Kantone Aargau, Freiburg, Luzern, Nidwalden und St. Gallen ersichtlich.
- In allen anderen Kantonen ist ein Revisionsbedarf der Kirchenverfassungen nicht notwendig, jedoch sollten die Verfassungen mit unklaren Regelungen und solche, die darüber schweigen, zumindest überprüft werden.
- Die Landeskirchen der Kantone Freiburg und Jura könnten u.E. einen gewissen Vorbildcharakter haben. Insbesondere bezüglich Verfahrensmodalitäten sollten auch in den anderen Landeskirchen entsprechende Regelungen angestrebt werden, wobei nicht unbedingt eine separate Verordnung, wie sie der Kanton Jura kennt, vorgesehen werden muss.
- Hilfreich wäre der Dialog zwischen der Landeskirche und den kirchlichen (bischöflichen) Behörden über diese Frage; Regelungen in Form von Verträgen sollten als eine zusätzliche Möglichkeit erachtet werden.
- Auch die Konsequenzen eines Kirchenaustritts bedürfen einer klareren Festsetzung. Sehr ausführlich äussert sich hierzu das Diözesanstatut des Bistums Lugano; verschiedene andere Diözesen haben ebenfalls Direktiven erlassen. Insbesondere der Empfang der Sakramente (Besteht weiterhin die Möglichkeit? Mit oder ohne Gebühr?) sollten verbindlich geregelt werden.

Anhang 1 Tabellarische Übersicht der Austrittsregelungen²⁷

Kanton	Öffentlich-rechtliche Anerkennung	Öffentliche Anerkennung	Austritt aus röm.-kath. Kirche	Austritt aus Landeskirche	Austritt aus Kirchgemeinde	Unklar ²⁸	Keine explizite Regelung ²⁹
AG	x		x		x		
AR	x				x	x	
AI	x						x
BL	x			x			
BS	x			x			
BE ³⁰	x			x			
FR ³¹	x		x	(x)	(x)		
GE		x			x		
GL	x				x	x	
GR	x						x
JU	x			x			
LU	x		x	x			
NE		x					x
NW	x		x	x			
OW	x						x
SG	x		x	x			
SH	x				x	x	
SZ	x			x		x	
SO	x						x
TI	x			x			
TG	x						x
UR	x				x		
VD	x						x
VS	x					x	
ZH	x			x		x	
ZG	x						x

²⁷ Der Austritt aus Landeskirche oder Kirchgemeinde meint in dieser Darstellung die Regelung, ob es für den Betroffenen genügt, die Austrittserklärung nur auf die Kirchgemeinde zu beziehen.

²⁸ Unklar bedeutet hier, dass es aus der einschlägigen Bestimmung nicht eindeutig ersichtlich ist, ob auch der Austritt aus der römisch-katholischen Kirche verlangt wird.

²⁹ Eine nicht vorhandene Regelung auf Stufe Landeskirche schliesst mögliche entsprechende Bestimmungen auf Kirchgemeindeebene nicht aus.

³⁰ Geregelt nur durch kantonales Recht.

³¹ Das katholische Kirchenstatut der Landeskirche Fribourg spricht in Art. 8 von der Zugehörigkeit zu den kirchlichen Körperschaften (Landeskirche und Kirchgemeinde), unterscheidet also diesbezüglich nicht zwischen landeskirchlicher und kirchgemeindlicher Mitgliedschaft; zudem betont das Statut in einer Anmerkung, dass die Regelungen über den Austritt weder die kirchenrechtliche noch die seelsorgerliche Tragweite tangiert.

Anhang 2 Einschlägige kantonale Erlasse

Aargau	Verfassung, 1980			
Appenzell-Ausserrhoden	Verfassung, 1995			
Appenzell-Innerrhoden	Verfassung, 1872	(Steuerverordnung, 2000)		
Basel-Landschaft	Verfassung, 1984	Kirchengesetz 1950	Regierungsratsbeschluss betreffend Zugehörigkeit zu den Landeskirchen, 1950	
Basel-Stadt	Verfassung, 2005	Kirchengesetz, 1973		
Bern	Verfassung, 1993	Gesetz über die bernischen Landeskirchen, 1945	Verordnung über Zugehörigkeit zu einer Landeskirche, 1994	
Freiburg	Verfassung, 2004	Gesetz über die Beziehungen Kirche und Staat, 1990		
Genf	Constitution, 1847			
Glarus	Verfassung, 1988	Gemeindegesezt, 1992		
Graubünden	Verfassung, 2003			
Jura	Constitution, 1977	Loi concernant le rapport Eglises / Etat, 1978		
Luzern	Verfassung, 2007	Gesetz über die Kirchenverfassung, 1964		
Neuenburg	Constitution, 2000			
Nidwalden	Verfassung, 1965			
Obwalden	Verfassung, 1968			
St. Gallen	Verfassung, 2001	Gesetz über die Besorgung der Angelegenheiten der Konfessionsteile, 1923		
Schaffhausen	Verfassung, 2002	Dekret betreffend die öffentlichen kirchlichen Korporationen, 1889		
Schwyz	Verfassung, 1898	Organisationsstatut der Römisch-katholischen Kirche, 1998		
Solothurn	Verfassung, 1986			
Tessin	Costituzione, 1997	Legge sulla Chiesa cattolica, 2002		
Thurgau	Verfassung, 1987			
Uri	Verfassung, 1984			
Waadt	Constitution, 2003	Loi sur les relations Etat / Eglises, 2007	Loi sur la FEDEC-VD, 2007	Loi sur la reconnaissance des communautés religieuses, 2007
Wallis	Verfassung, 1907	Gesetz über das Verhältnis Kirche/Staat, 1991	Ausführungsreglement zum Gesetz, 1993	
Zürich	Verfassung, 2005	Kirchengesetz, 2007	Gesetz über das katholische Kirchenwesen, 1963	
Zug	Verfassung, 1894	Gemeindegesezt, 1980		

Anhang 3 Einschlägige landeskirchliche Erlasse der römisch-katholischen Kirchen

Aargau	Organisationsstatut, 2004		
Appenzell-Ausserrhoden	Ordnung des Verbandes, 1983		
Appenzell-Innerrhoden	Vereinsstatut, 1983		
Basel-Landschaft	Verfassung, der Landeskirche, 1976		
Basel-Stadt	Verfassung der Kirche, 1973		
Bern	Verfassung der Landeskirche, 1981		
Freiburg	Katholisches Kirchenstatut, 1996		
Genf	Statuts, 2004	(Nouveaux statuts paroissiaux, 2003)	
Glarus	Verfassung des Verbandes der Kirchgemeinden, 1990		
Graubünden	Verfassung der Landeskirche, 1959		
Jura	Constitution de la Collectivité ecclésiastique cantonale catholique-romaine, 1979	Ordonnance concernant les sorties d'Eglise, 1981	
Luzern	Verfassung der Landeskirche, 1969	Kirchgemeindegesetz, 2007	Gesetz über die römisch-katholische Migrantenseelsorge, 2004
Neuenburg	Statuts de la Fédération, 1995		
Nidwalden	Verfassung der Landeskirche, 1975		
Obwalden	Statut des Verbands, 2002		
St. Gallen	Verfassung des Katholischen Konfessionsteils, 1979		
Schaffhausen	Organisation der Landeskirche und der Kirchgemeinden, 1991		
Schwyz			
Solothurn	Statut der Synode, 1950		
Tessin	Statuto diocesano, 2005	(Codex iuris canonici, 1983)	
Thurgau	Gesetz über die Organisation der Landeskirche, 1968		
Uri	Verfassung der Landeskirche, 2004		
Waadt	Statuts de la Fédération, 1964	(Statuts types paroissiaux)	
Wallis	Diözesane Sammlung, 2003	(Codex iuris canonici, 1983)	
Zürich	Kirchenordnung, 1982		
Zug	Statut der Vereinigung der Kirchgemeinden, 2004		

